Pol. g.
810
ta

Polit. g. 810 ta

Rinne

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606559710010

<36606559710010

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Staatswiſſenſchaften,

nach

geſchichtlicher Anſicht

neu entwickelt.

Eine Skizze.

Von

Dr. Johann Chriſtoph Rinne,
Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Zweite Ausgabe.

Liegnitz,
bei Johann Friedrich Kuhlmey.
1841.

255. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem theuern Lehrer,

Herrn

Dr. Fr. Carl v. Savigny,

Königl. Preuß. Geheimen Ober-Reviſions-Rathe, Mitgliede des Staatsraths, ordentlichem Profeſſor der Rechtswiſſenſchaften, Ritter mehrer Orden ꝛc. ꝛc.

in

innigſter Dankbarkeit und Verehrung

der Verfaſſer.

Vorrede.

Zum zweiten Male gebe ich die nachfolgenden Blätter, unverändert ſo wie ſie 1835 zuerſt erſchienen, der Oeffentlichkeit hin, weil der ihnen zum Grunde liegende Gedanke,

daß die Staatswiſſenſchaften nur im Anſchluſſe an das poſitive Recht und die concreten Verhältniſſe eines beſtimmten Volkes practiſch brauchbar zu entwickeln,

anderwärts noch nirgends ſich ausführlich erörtert, ja kaum hier und da beiläufig berührt findet, ſeine hohe Wichtigkeit aber gleichwohl bei näherer Betrachtung augenfällig hervortritt.

In der Anregung dieſes Gedankens allein beruht das Verdienſt, welches die gedachten Blätter von Anfang an erſtrebt haben und gegenwärtig weiter erſtreben. Nur in dem, was ſich auf ihn bezieht, iſt der weſentliche Inhalt derſelben zu erblicken. Alles Andere darf als nichts weiter, denn als Vorläufiges und Einſtweiliges betrachtet werden, welches lediglich, weil es keiner Aenderung werth, nicht, weil es keiner bedürftig, ſo, wie es war, belaſſen worden iſt.

Hinweg denn alſo ohne Anſtoß über die philoſophiſchen Sätze aus Stahl, von S. 1 bis S. 10, die nur aufgenommen worden ſind, um anzudeuten,

daß auch vom geſchichtlichen Standpunkte aus eine ideale Begründung nöthig, bei ſolcher aber die in der Religion practiſch als Wahrheit anerkannte Grundlage zur ſittlichen Würdigung des Lebens um ſo mehr zunächſt zu berückſichtigen iſt, als der unſerem poſitiven Rechte einwohnende, es belebende und bewegende Geiſt weſentlich den Charakter des Chriſtlichen an ſich trägt. Man kann feſthalten an dieſer Wahrheit, ohne die Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Philoſophie zu läugnen. Damit indeß nicht dennoch die „Sünde", „Wiedergeburt" und „Erlöſung", S. 2 und 3, aufs Neue anſtößig gefunden werden, möge aus den Halliſchen Jahrbüchern No. 103 von dieſem Jahre noch bemerkt ſein:

„— — Wir denken und wollen im Grunde ge„nommen Beide (sc. Pantheiſten und Theiſten) „daſſelbe. Wir denken, wie ihr, in Gott ein weiſes, „heiliges, gerechtes, liebe- und erbarmungsreiches „Weſen; wir wollen, wie ihr, Verwirklichung der „göttlichen Eigenſchaften in der Welt, Beförderung „des Wahren, Guten und Schönen auf der Erde. „Zu dieſem ernſten heiligen Werke betrachten wir, „wie ihr, Selbſtverläugnung, Wiedergeburt, „Erhebung in den heiligen Geiſt, als Grundbe„dingung; und daß dazu eine erlöſende Macht „erforderlich iſt, auch darin ſtimmen wir euch bei, „nur wieder mit dem rein formellen, nichts bedeuten„den Unterſchiede, daß ihr dieſe erlöſende Macht von „Oben her, aus dem Himmel, aus dem Jenſeits „herabkommen laßt, wir hingegen ſie als von Ewig„keit der Menſchheit beigegeben, eine Zeit lang in ihr „ſchlummernd, dann aber zu der Zeit des tiefſten „Verfalles, der mächtig gewordenen Sünde, deſto kräf„tiger erwachend und deſto ſiegreicher die Welt über„windend, betrachten — —."

Hinweg ferner über dies und jenes befremdende Einzelne in den Skizzen S. 32 ffl., zu dem allgemeinen Plane, nach dem die letzteren entworfen ſind. Es führt dieſer Plan, beſſer entwickelt, zu folgendem

Syſteme der Staatswiſſenſchaften für Deutſche.

I. Geſchichte der Entwickelung der allgemeinen Lebensverhältniſſe, des Rechts und der Regierung der europäiſchen, und näher der germaniſchen Staaten (die Gemeinſamkeiten in Grundlagen, Umſtänden, Entwickelungen und Geſtaltungen, ſo wie die Entwickelungsgeſetze enthaltend);

II. Geſchichte der Entwickelung der deutſchen Lebensverhältniſſe, des deutſchen Rechts und der deutſchen Regierung (das deutſche Gemeinſame und deſſen Entwikkelungsgeſetze enthaltend);

III. deutſche Nationalökonomie (als die, an die Reſultate der vorhergegangenen Wiſſenſchaften über die deutſchen allgemeinen Lebensverhältniſſe ſich anſchließende Wiſſenſchaft des jetzigen concreten deutſchen Nationalwohlſtandsbegriffes, der aus demſelben ſich ergebenden materialen Lebensbedürfniſſe, ſo wie der Mittel zur Befriedigung dieſer Bedürfniſſe);

IV. deutſche Nationalculturlehre (als gleichartige Wiſſenſchaft des jetzigen geiſtigen deutſchen Lebens);

V. gemeindeutſche Verfaſſungspolitik;

VI. gemeindeutſche Juſtizpolitik;

VII. gemeindeutſche Verwaltungspolitik (Polizei, Staatswirthſchaft, Cultur=

pflege, Finanzweſen, Militairweſen, diplomatiſche Angelegenheiten); — letztere drei Wiſſenſchaften ſich anſchließend an die Entwickelungen über das deutſche Leben, das deutſche Recht und die deutſche Regierung in den Wiſſenſchaften unter I. und II., ſo wie an die zur Seite bleibende Geſchichte und Dogmatik des gemeinen deutſchen öffentlichen und Privatrechts; —

VIII. ſpecialdeutſche Oekonomie'en, Culturlehren, Verfaſſungs-, Juſtiz- und Verwaltungs-Politiken.*) —

Man ſieht, wie dieſes Syſtem ſchon äußerlich von den bisherigen Syſtemen gänzlich abweicht. **v. Jakob** unterſcheidet (Einleit. in das Stud. d. Staatswiſſſchften. S. 17 ffl.) juriſtiſche und politiſche Staatswiſſenſchaften, unter den erſtern: 1) das öffentliche Recht, in allen ſeinen Verzweigungen — natürliches und poſitives Staats- und Völkerrecht; 2) das Privatrecht der cultivirteſten Völker, vorzüglich des beſondern Staates, auf welchen die Staatswiſ-

*) Bei dieſem Syſteme muß die Philoſophie des Rechts und der Politik, ſo wie eine, hauptſächlich auf die Philoſophie der Geſchichte zu gründende allgemeine Staatslehre, als in den philoſophiſchen; die politiſche Arithmetik (als Wiſſenſchaft der Naturgeſetze der menſchlichen Lebensdauer und anderer allgemeiner Lebensverhältniſſe) als in dem naturwiſſenſchaftlichen; die Staatenkunde (Statiſtik) als in den hiſtoriſchen Vor- und Hilfswiſſenſchaften vorausgeſetzt gedacht werden. In den oben angeführten Wiſſenſchaften iſt nur einleitungsweiſe von allgemeinen Begriffen ſo viel aufzunehmen, als das Verſtändniß des Beſondern, welches ſie enthalten, unumgänglich erfordert, d. h. ungefähr in dem Verhältniß, in dem im deutſchen Criminalrechte dem Beſondern ein allgemeiner Theil vorangeſtellt zu werden pflegt.

ſenſchaften angewandt werden ſollen; unter den letztern: 1) innere Politik oder Politik der Geſetzgebung und Staatsverwaltung, und zwar: a) Nationalökonomie, b) Staatsverfaſſungslehre, c) Politik der poſitiven Geſetzgebung (der Juſtiz-, Polizei- und Finanzgeſetze), d) Politik der Verwaltung (des Juſtiz-, Polizei- und Finanzweſens); 2) äußere Politik, und zwar: a) im Frieden — Diplomatie, b) im Kriege — Kriegskunſt, begreifend. **Pölitz** (die Staatswiſſenſchaften ꝛc. 2te Aufl. Erſter Theil, S. 6 ffl.) führt als Staatswiſſenſchaften auf: 1) Natur- und Völkerrecht (philoſophiſches), 2) Staats- und Staatenrecht (philoſophiſches), 3) Staatskunſt oder Politik (allgemeine), 4) Volkswirthſchaft (Nationalökonomie), 5) Staatswirthſchaftslehre und Finanzwiſſenſchaft, 6) Polizeiwiſſenſchaft, 7) Geſchichte des europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſtems, aus dem Standpuncte der Politik, 8) Staatenkunde (Statiſtik), 9) öffentliches Staatsrecht (poſitives Verfaſſungsrecht oder vielmehr Conſtitutionenkunde), 10) practiſches Völkerrecht (d. h. das ſ. g. europäiſche Völkerrecht), 11) Diplomatie, 12) Staatspraxis. **Schmitthenner** (Zwölf Bücher vom Staate oder ſyſt. Encyklop. d. Staatswiſſenſchaften. Erſter Bd. S. 33.) begreift in dem Kreiſe der Staatswiſſenſchaften: 1) Ethnologie (Metapolitik), 2) natürliches Privatrecht, 3) Nationalökonomie, 4) Privatculturlehre, 5) Politik (allgemeine) 6) natürliches Staatsrecht, 7) Finanzwiſſenſchaft, 8) Staatsculturlehre.

Näher betrachtet ergibt ſich: die bisherigen Syſteme bedingen zwar neben reinen oder allgemeinen

Staatswiſſenſchaften noch eine zweite Reihe von angewandten oder beſonderen Staatswiſſenſchaften als zuläſſig und nothwendig, enthalten dieſe Wiſſenſchaften, — obwohl gerade in ihnen das zu ſuchen ſein wird, was der Staatsmann zunächſt und zumeiſt bedarf, — aber nicht mit. Dagegen führen die Wiſſenſchaften des neuen Syſtems bis zur concreteſten Wirklichkeit herab. In gewiſſer Beziehung ſind die letztern daher als angewandte oder beſondere Staatswiſſenſchaften zu betrachten. Irrig würde es jedoch ſein, wenn man den inneren, weſentlichen Unterſchied zwiſchen den beiderlei Syſtemen in dem Unterſchiede der reinen und angewandten Staatswiſſenſchaften in dem bisherigen Sinne des Wortes begründet halten wollte. Der innere Unterſchied iſt ein ganz anderer. Denn weit entfernt daß z. B. die deutſche Nationalökonomie blos eine Anwendung der allgemeinen Nationalökonomie wäre, ſind beider Pläne vielmehr ganz verſchieden, ſo daß der Plan der erſtern, beim Abſtrahiren von der deutſchen Beſonderheit, folgenden von dem bisherigen weſentlich abweichenden Plan für die letztere gibt.

I. Conſtituirung des Nationalwohlſtandsbegriffes.

1) Grundlagen und Vorausſetzungen. (Ein beſtimmtes Volk und Land; beſtimmte geſchichtliche Lebensgrundlagen und Ergebniſſe, namentlich auch ein beſtimmtes poſitives Recht; beſtimmte Ur- Beſitz- und Rechts-Verhältniſſe, eine beſtimmte Gliederung des Volkes u. ſ. w.)

2) Geneſis deſſelben. (Analog der natürlichen Geneſis der Begriffe von Familienwohl und höherem Gemeinwohl.)

3) Inhalt deſſelben. (Wie der Begriff von Familienwohl in ſich faßt, daß jedes Glied der Familie ſeine ihm gehörige Stelle einnimmt und ausfüllt; daß es iſt, hat und leiſtet, was es nach gemeinſamer Anſicht und Ueberzeugung um ſeine Stelle einnehmen und ausfüllen zu können, ſein, haben und leiſten muß: ſo faßt das Nationalwohl ein Ganzes von Gliedern in gewiſſer Subjectivität, mit gewiſſen Objectivitäten verſehen, in einer gewiſſen, ſich im Ebenmaße erhaltenden Verbindung. Was die erforderliche ſubjective Beſchaffenheit der Glieder betrifft, ſo fällt ſie der Culturlehre anheim. Als Gegenſtand der Nationalökonomie bleibt daher die Beſchaffung und Erhaltung der beim Ebenmaße und Wohlbeſtande des Ganzen in Abhängigkeit von jezeitiger gemeinſamer Anſicht für die einzelnen Glieder des Ganzen verſchieden erforderlichen Objectivitäten, d. h. Güter.*)

II. Allgemeine Güterlehre.

1) Entſtehen der Güter. (Bedingungen; Kräfte; Productionsproceſſe, namentlich: Stoff-Gewinnung, Formation, Lagegebung oder Handel.)

2) Verhältniß der Güter während ihres Beſtehens, und zwar ſowohl für ſich, als zu einander, als zu immaterialen Gütern. (Das

*) Bei einer ſolchen Beſtimmung des Nationalwohlſtandsbegriffs ergeben ſich dann auch als Nationalmißſtände nicht nur die totale, ſondern auch die partiale Armuth, ſo wie der partiale Ueberfluß, welcher den Luxus erzeugt. Totale Nationalarmuth iſt, wenn keine Volksclaſſe mehr hat und zu erwerben vermag, was ſie bedarf; partiale Nationalarmuth, wenn irgend eine ganze Volksclaſſe nicht mehr die für ſie jezeitig als erforderlich zu erachtende Befriedigung findet. Dieſe letztere kann alſo auch bei der größten, im Allgemeinen vorhandenen Maſſe von Gütern eintreten!

Verhältniß der Güter zu einander führt zu der Lehre vom Verkehre. Auf dem Verhältniſſe der materialen Güter zu immaterialen beruht der Begriff der improductiven Induſtrie.)

3. Vergehen der Güter. (Auflöſung durch die Natur; Vernichtung durch den Menſchen, ſowohl in der Verzehrung, als in der Verwendung zur Production neuer Güter.)

III. Angewandte Güterlehre.

1) Sorge für das Vorhandenſein der Bedingungen, unter welchen die verſchiedenen Glieder des Volkes die nach dem concreten Begriffe von ſeinem Gemeinwohle für ſie erforderlichen, durch letztern zugleich nach Art und Maß beſtimmten materialen Mittel nur erwerben, ſich erhalten, und genießen können.

a. Einwirkung des Staates hierauf, ſowohl die unmittelbare, als die mittelbare; nicht blos des Thuns, ſondern auch des Laſſens;

b. Einwirkung der Staatsorgane (Gemeinden und Corporationen);

c. das den Einzelnen bleibende Thun und Laſſen in der gedachten Beziehung.

2. Beſtimmung und Leitung der Erzeugung, Vertheilung und Conſumtion der nach dem concreten Nationalwohlſtandsbegriffe für die verſchiedenen Volksclaſſen jezeitig verſchieden nöthigen materialen Güter.

a. Von Seiten des Staates.

b. Von Seiten der Staatsorgane.

c. Das den Einzelnen bleibende Thun und Laſſen.

Dieſer Plan deckt die Einſeitigkeiten und Fehler der bisherigen Nationalökonomie'en auf. Denn man findet durch ihn, wie dieſelben auf den Vorausſetzungen beruhen: 1) daß ein Nationalwohl überhaupt in äußern Gütern allein, ohne Rückſicht auf

die ſubjective Empfänglichkeit ihrer Beſitzer, beſtehen könne; 2) daß es im geraden Verhältniſſe der Maſſe ſolcher Güter, ohne Rückſicht auf den Beſitz der Einzelnen, alſo mit der Möglichkeit, daß ein Weniger des Einen durch ein Mehr des Andern aufgewogen werden könne, zu- und abnehme; 3) daß ein Volk eine Summe von Einzelnen ſei, deren jeder zu dem Ganzen ein gleiches Verhältniß und für daſſelbe einen gleichen Werth habe, nicht ein Organismus von Gliedern verſchiedener Stellung und verſchiedenen Werthes; 4) daß zwiſchen Volk und geſammter Menſchheit (Kosmos) kein Unterſchied zu machen ſei. Während nur unter ſolchen, offenbar falſchen Vorausſetzungen die Conſtituirung eines ganz allgemeinen (abſtracten) Nationalwohlsbegriffes gelingt; läßt ſich bei ihrer Berichtigung ein beſtimmter Nationalwohlsbegriff nicht mehr ohne die Berückſichtigung der natürlichen und geſchichtlichen concreten Verhältniſſe eines beſtimmten Volkes conſtituiren.

Was von der Nationalökonomie erwieſen worden, iſt noch mehr bei der Verfaſſungs-, Regierungsgeſetzgebungs- und Verwaltungs-Politik anzunehmen. Die innerliche Verſchiedenheit der Wiſſenſchaften des vorangeführten neuen Syſtemes im Vergleiche zu den Wiſſenſchaften der bisherigen Syſteme iſt, wie mich die nähere, hoffentlich bald zu einem darſtellbaren Abſchluſſe gelangende Beſchäftigung mit dem Gegenſtande überzeugt hat, in der That außerordentlich. Hoch heben die neu zu gewinnenden Reſultate über die politiſchen Einſeitigkeiten unſerer Tage, über die Gegenſätze des Liberalismus und Ariſtokratismus, ſo wie über andere, wichtigere und geringere Gegenſätze. Möchten daher doch Männer von tiefe-

rer Einſicht ſich durch die allgemeine Unvollkommenheit des gegenwärtigen Werkchens und durch das einzelne Verfehlte in ihm nicht abhalten laſſen, den Hauptgedanken deſſelben und ſeine wichtigen Folgen näher zu erwägen!

Liegnitz, im Mai 1841.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Ueberſicht.

Einleitung. Seite

1. Vorbegriffe nach chriſtlicher Philoſophie 1
2. Entwickelung und Ueberſicht der menſchlichen Wiſſenſchaften überhaupt 3

Erſte Haupt-Abtheilung. Die Rechts- und Staatswiſſenſchaften im Beſonderen.

I. Stelle des Rechts in der Welt, und der Wiſſenſchaften des Rechts in dem Ganzen der menſchlichen Erkenntniß. Erſte nähere Entwickelung und Beſtimmung der Begriffe von Rechtswiſſenſchaft und Politik im weitern und engern Sinne (Jurisprudenz und Politik), und von ihren Grund- und Nebenkenntniſſen 10

II. Entwickelung und Ueberſicht der Grund- und Nebenkenntniſſe der Rechtswiſſenſchaft und der Politik 15

III. Entwickelung und Ueberſicht der Theile der poſitiven Jurisprudenz 21

IV. Entwickelung und Ueberſicht der Theile der Politik im engern Sinne 25

V. Vergleichende Ueberſicht der ſich gegenſeitig entſprechenden geſchichtlich-ſtatiſtiſchen, poſitiv-juridiſchen, politiſchen und philoſophiſchen Wiſſenſchaften 28

Zweite Haupt-Abtheilung. Erſte, allgemeine Entwürfe zu den wichtigſten der politiſchen Wiſſenſchaften, einſchließlich der allgemeinen Staatslehre, ingleichen zu der Univerſalgeſchichte und zu der Philoſophie des Rechts und der Politik.

Einleitung 30

I. Erſt., allgm. Entw. zu der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik 32

II. = = = = Philoſophie des Rechts und der Politik 44

III. = = = = allgemeinen Staatslehre 53

IV. = = = = europ.-germ.-gemeindeutſchen Verfaſſungs- und Verwaltungspolitik 60

V. = = = = europ.-germ.-gemeindeutſchen Juſtizpolitik 69

VI. = = = = europ.-germ.-gemeindeutſch. innern oder Polizeipolitik 75

VII. = = = = europ.-germ.-gemeindeutſchen Finanzpolitik 83

VIII. = = = = europ.-germ.-gemeindeutſchen äußeren Politik 88

IX. = = = = einer — abgeſondert nicht angemeſſen auszuführenden — preußiſchen Politik (als Beiſpiel einer particularen deutſchen) 93

Einleitung.

1. Vorbegriffe nach chriſtlicher Philoſophie*).

Gott ſchuf die Welt mit Allem, was ſie in ſich birgt und auf ſich trägt, durch eine freie, unerklärbare That, zur Offenbarung ſeines Weſens und ſeiner Herrlichkeit, und damit ſie ſein Reich ſei, aus innerer, unerforſchlicher Liebe. Dem Geſchaffenen gab er ein Daſein in ſich ſelbſt, ſo daß es, in gewiſſem Sinne, außer Gott beſteht. In der Schöpfung bereitete er einen Stufengang, von den einzelnen Kräften zur anorganiſchen Natur, dem Organismus, dem Leibe, bis zum geſchaffenen Geiſte, dem Menſchen. Die allgemeine Grundlage bildet die Materie — der in der That der Schöpfung, im Geſchaffenen, feſt und freiheitslos gewordene Wille Gottes. In Gott iſt ſie unendlich und noch ununterſchieden, ein Weſen; in der Wirklichkeit aber gibt es nur geſonderte, beſtimmte, materiale Dinge. Sie iſt nicht ein von Gott Verſchiedenes in der Schöpfung; nur die freiheitslos gewordene Aeußerung Gottes. Obwohl er ſie nach ſeinem Weſen ſchuf, und ſie ſein Leib genannt werden könnte; ſo gehört ſie doch nicht zu ſeinem Daſein: — er iſt immer über ihr, und kann ſie wiedrr aufheben, wenn er es will. Dagegen iſt Alles Geſchaffene der Materie untergeben; kein Geſchöpf ſteht über ihr, vielmehr gehört ſie ſtets zu jedes Daſein mit.

---

*) Dieſe Begriffe können hier nur lemmatiſch aufgenommen werden; ſie finden aber in der chriſtlichen Philoſophie, die ſich unter den harten Gegenſätzen der Zeit emporarbeitet, nach der Ueberzeugung des Verfaſſers der gegenwärtigen Skizze, ihre vollſtändige Rechtfertigung. Wer anderer Anſicht iſt, möge ſogleich zu dem Folgenden übergehen, das zwar durch ſie ſeine letzte und tiefſte, aber nicht ſeine alleinige Begründung erhält, vielmehr auch von andern Seiten her bis zu einem gewiſſen Maße als richtig erwieſen werden kann. Eine ausführlichere Entwickelung der obigen chriſtlich-philoſophiſchen Begriffe iſt zu finden bei Stahl, die Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht. 2r. Bd. Heidelb. 1833. S. 18 ff.

Mit inwohnendem Leben wird die Materie organiſch. Die Theile des Organismus ſind, aus Einem herausgewachſen, in ſich verbunden, d. h. Glieder. Der Organismus iſt ſonach ein Nachbild der innern Verbundenheit der Kräfte Gottes. Nur erſt unvollkommen iſt Gottes Weſen aber im Organismus offenbaret. Die Freiheit iſt in ihm erſt regelmäßig wiederkehrende Function; die Liebe und die durch ſie bedingte freie Zeugung — beim Mangel der Freiheit und des Bewußtſeins — bloße Fortpflanzung. Der Perſönlichkeit entſprechend iſt indeſſen im Organiſchen ſchon eignes, ſelbſtthätiges Leben, gegenſeitiges inneres Bedingtſein der Theile (Glieder), und eine untrennbare Einheit (Individualität).

Mit inwohnendem Bewußtſein iſt der Organismus ein Leib (Körper) — das vollkommenere Nachbild der göttlichen Perſönlichkeit. Erſt das Thier hat einen Leib. Der Leib dient dem ihm inwohnenden (wenn auch zunächſt nur inſtinctartigen) Bewußtſein — der Seele — als Organ, d. h. als Mittel, durch welches es ſich äußert.

Endlich der Menſch iſt freier, perſönlicher Geiſt — das volle Ebenbild der Gottheit. Er hat in ſeiner Freiheit ein ſelbſtſtändiges Leben, eine unergründliche Selbſtthätigkeit; aber nur von und in Gott, der ſie ihm erſt anerſchuf. Auch in der That des Menſchen iſt Gott demnach, wie in Allem, was geſchaffen, unausgeſetzt gegenwärtig und wirkſam.

In dem Ganzen der Schöpfung beſteht ein innerer gegenſeitiger Zuſammenhang von Urſache und Wirkung. Die Dinge gehen gegenſeitig aus einander hervor, ſie bilden zuſammen ein organiſches Ganze — eben die Welt.

Nicht in dem Zuſtande, wie er von Gott geſchaffen worden, befindet ſich auch noch jetzt der Menſch; ſondern herabgeſunken iſt er durch freie, ſchuldbare That — die Sünde. Gott ſchuf den Menſchen nach ſeinem Ebenbilde, und die Menſchheit, damit ſie, von ſeinem Geiſte erfüllt und beherrſcht, ſein Reich, das wahre ewige Reich ſei. Der Menſch hat durch die Sünde ein zeitliches Reich begründet, von welchem aus ſich die Menſchheit zu dem Zuſtande ihrer Beſtimmung erſt wieder erheben muß.

Das zeitliche Reich mit ſeinen Zuſtänden bildet die Geſchichte. In Folge ſeiner Zeitlichkeit geht es durch einen Wechſel der Geſchlechter und durch eine Reihe von Zuſtänden, die nicht die Beſtimmung haben, zu bleiben, ſondern nur, nach einander zu vergehen. In dieſem zeitlichen Reiche iſt der Menſch dem Wechſel unterworfen; in Gott aber ſteht er über den wandelbaren Zuſtänden und über der Zeit. Wäre die Geſchichte blos Geſchichte, blos zeitliches Reich; ſo könnte aus ihr zu dem ewigen Reiche kein Uebergang gefunden werden. Sie iſt indeſſen in der That ſchon mehr, inſofern, als ſie Zeugniſſe der Wirklichkeit und Wirkſamkeit des ewigen Reichs enthält. Gnade, Offenbarung, Wunder greifen aus dem ewigen, für uns zukünftigen, für Gott immer gegenwärtigen Reiche in das zeitliche Reich hinein, binden das Zeitliche an das Ewige, und vermitteln die Erhebung aus dem ſündigen Zuſtande in den Zuſtand der urſprünglichen Beſtimmung. Mit dem Beginne der Geſchichte dämmert auch ſogleich die Offenbarung und die Ahnung einer durch göttliche Gnade eintretenden Erlöſung, die mit der Erſcheinung Chriſti und mit der Stiftung der chriſtlichen Kirche zur Erfüllung gelangt iſt. Die chriſtliche Kirche und ihre Gemeinſchaft iſt das Abbild des ewigen Reiches, in ſo weit es — gleichſam eine Voranſchauung des Endes — in der Geſchichte gegenwärtig ſein kann.

---

2. Entwickelung und Ueberſicht der menſchlichen Wiſſenſchaften überhaupt*).

In ſeinem Verhältniſſe zur Welt und zu Gott hat der Menſch durch die Anſchauung eine Kenntniß der Individualität, in welcher die Dinge geſchaffen worden, und die Thaten geſchehen. Zergliedert, und in einer Vergleichung ihrer Beſtandtheile, geben die Anſchauungen Begriffe oder Vorſtellungen, bei wel-

*) Auch hier gilt die frühere Bemerkung: es darf deshalb nicht auffallen, daß die Begriffs-Entwickelung beweislos gelaſſen wird.

chen die innerſte Individualität (Untheilbarkeit) des Gegenſtandes verloren gegangen iſt, die aber ein Mittel abgeben, die Anſchauungen beſſer zu beherrſchen.

Damit die Kenntniß zur Erkenntniß werde, müſſen die Gründe gewußt werden, aus welchen die individualen Gegenſtände hervorgegangen ſind. Dieſe Gründe ſind Urſachen (cauſale Principien), inſofern ſie nicht über den zeitlichen Zuſtand hinausreichen, Ideen oder Urbilder (ebenfalls auch cauſale Principien), wenn ſie die göttliche Anſchauung geben, nach welcher die beſtimmten Weſen geſchaffen ſind, und deren Gepräge ſie an ſich tragen. Das Urbild kann ein ſolches ſein, das ſchon beſteht, bevor ſein Ebenbild geſchaffen wurde: wie Gott als Urbild des Menſchen; — oder es kann ſeinem Ebenbilde nachfolgen, ſelbſt ein erſt zukünftiges ſein: wie die Kirche als Ebenbild des einſt ſein ſollenden göttlichen Reiches.

Endlich iſt das Wirken ins Ganze zu wiſſen, was einem jeden Dinge und einer jeden That in dem allgemeinen Weltplane gegeben iſt: die Beſtimmung. Auch ſie beſchränkt ſich entweder auf den zeitlichen Zuſtand, oder greift in das ewige Reich ein.

So hat jede Erkenntniß drei Seiten: die Kenntniß der Individualität, die Kenntniß der Principien und die Kenntniß der Beſtimmung. Sie zuſammen geben erſt den Begriff der Sache im wahren Sinne des Worts. Vollſtändig kann ein ſolcher daher nur gewonnen werden, wenn es gelingt, dem innern Werden einer Sache (der Geneſis derſelben) auf die Spur zu kommen und zu folgen.

Außer der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß des Einzelnen, muß es aber auch eine wiſſenſchaftliche Erkenntniß des Ganzen, eine ſyſtematiſche Erkenntniß geben, welche darin beſteht, daß alle Dinge in ihrer Gleichzeitigkeit und Geſammtheit, nach der ſie erzeugenden erſten Urſache und in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe; mit andern Worten ſo, wie ſie das Syſtem der Welt bilden, erkannt werden.

Aus dem Angeführten ergibt ſich der Umfang und die Gränze des menſchlichen Wiſſens und der menſchlichen Wiſſenſchaft (der Philoſophie). Erſteres hat alle Dinge und Thaten in ihrer Individualität, nach

ihren im zeitlichen Zuſtande beſchränkten Principien, und nach ihrer Beſtimmung für den zeitlichen Zuſtand, zu erfaſſen. Letztere ſtrebt, in allem Geſchaffenen die Verwandtſchaft mit dem göttlichen Weſen aufzufinden, und die Beſtimmung zu erforſchen, die dem, was iſt und geſchieht, in dem Urgedanken der Schöpfung angewieſen ſteht. Sie ſoll das Geſchaffene anſchauen in dem göttlichen Geiſte und in dem göttlichen Zwecke, in welchem und zu welchem es geſchaffen ward.

Alles Wiſſen und alle Wiſſenſchaft iſt ſonach poſitiv, geſchichtlich. Während ſich aber das Wiſſen auf den zeitlichen Zuſtand beſchränkt, muß die Wiſſenſchaft (die Philoſophie) zurückgehen bis zu dem Zuſtande des Menſchen, welcher dem jetzigen voranging; bis zu den erſten Thatſachen, der Schöpfung und der erſten menſchlichen Sünde. Sie hat demnach die eigenthümliche Aufgabe, ſich über den jetzigen Zuſtand unſeres Bewußtſeins zu erheben. Als Vorbedingung gehört deshalb zu ihr die Wiedergeburt durch den chriſtlichen Glauben.

Es kann nun nicht von vorn herein eine Gränze geſteckt werden, welche unſere Erkenntniß nicht zu überſchreiten vermöchte. Wir wiſſen nicht, welche Einſicht uns Gott gewähren laſſen will. Aber ſo lange wir uns im Zuſtande der Zeitlichkeit befinden, iſt die Vorſtellung der Zeit eine unüberſteigliche Gränze für unſere Anſchauung, und da wir in unſerem gefallenen Zuſtande Gott ſelbſt nicht zu erkennen vermögen, ſo muß auch immer eine gewiſſe Dunkelheit der Seele, — es muß alles menſchliche Wiſſen Stückwerk bleiben. Jedes philoſophiſche Syſtem, welches einen Schlüſſel, Alles zu löſen, darbietet, bekundet eben dadurch ſeine Falſchheit.

Die Seiten unſerer Erkenntniß entſprechen den Beziehungen in dem Schöpfer: ſeiner Freiheit, durch die er dem Geſchaffenen die Individualität, ſeinem unwandelbaren Weſen, nach dem er ihm das Gepräge, und ſeinem Geiſte, (d. i. ſeinem Bewußtſein und ſeiner Abſicht,) durch welchen er ihm die Beſtimmung gibt. Darauf aber, daß Gott ſich ſeiner Werke bewußt iſt von Ewigkeit her, und auf ſeiner Anſchauung derſelben als eines Ganzen, in welchem eins aus dem andern hervorgeht und alles gegenſeitig auf einander einwirkt, beruht das Syſtem der

Welt und der Wiſſenſchaft. Die Wiſſenſchaft muß dem Gange des Lebens folgen, und ſie iſt um ſo ſyſtematiſcher, je mehr ſie ſich jener Anſchauung nähert. —

Im Syſteme der Welt iſt die göttliche Idee das Erſte, die geſchaffene Individualität das Letzte; bei der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß dagegen muß von der Individualität zum göttlichen Urgedanken aufgeſtiegen werden. Der Wiſſenſchaft (Philoſophie) muß deshalb das Wiſſen vorausgehen. Der Weg, auf welchem die Welt gebildet worden, geht von der todten Natur zum Organismus, vom Thiere zum Menſchen, zu den Erſcheinungen des Menſchenlebens und zu dem, was ſeine Thätigkeit hervorbringt.

Nach den Gegenſtänden, auf welche ſie gerichtet iſt, läßt ſich daher für die menſchliche Erkenntniß folgende Ueberſicht entwerfen.

A. Empiriſche Wiſſenſchaften.

I. Wiſſenſchaften der Natur und des Menſchen als eines Naturgegenſtandes.

1) Die Naturbeſchreibung und Naturgeſchichte — die Kenntniß der Naturgegenſtände in ihrer Individualität: Kosmographie und Kosmologie, Geographie, Geognoſie, Geologie; Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropographie, insbeſondere Ethnographie, Anthropologie u. ſ. w.

2) Die Phyſik im allgemeinſten Sinne des Wortes — die Kenntniß der Urſachen, d. h. der in den Naturgegenſtänden wirkſamen Kräfte:

Phyſik im eigentlichen Sinne, als die Lehre von den mechaniſchen Kräften;

Chemie, die Lehre von der Affinität;

Phyſiologie, die Lehre von der Lebenskraft;

empiriſche Pſychologie, die Lehre von der Seele;

3) Teleologie der Natur, die Kenntniß der Beſtimmung der Naturgegenſtände.

II. Wiſſenſchaften des Menſchen als eines geiſtigen, vernünftigen Weſens: —

die Kenntniß der verſchiedenen Haupt-Erſcheinungen des Menſchenlebens und der Haupt-Richtungen menſchlicher Thätigkeit, als da ſind: Sprache, Religion, Sitten und ſittliche Einrichtungen, Recht und rechtliche Einrichtungen, Gewerbe, Kunſt und Wiſſenſchaft.

1) Die Kunde des Individualen, wie es räumlich neben einander beſteht und geſchieht, und zeitlich nach einander folgt: die Kenntniß der verſchiedenen Sprachen, Religionen, Sitten, Rechte, Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaften an ſich, ohne Rückſicht auf die Gründe und Geſetze ihrer Verſchiedenheiten — die erſte Stufe einer Wiſſenſchaft aller oder einzelner Sprachen, Religionen, Rechte u. ſ. w.

2) Die Kenntniß der Urſachen der in Sprache, Religion, Sitte, im Recht u. ſ. w. ſich zeigenden Verſchiedenheiten, und der Geſetze, nach welchen die verſchiedenen Erſcheinungen in Gewerben, Künſten u. ſ. w. erfolgen. Bei der Sprache, bei der Religion, bei dem Rechte 2c. iſt dies die Kenntniß der verſchiedenen Lebenstheile (Inſtitute) und ihrer natürlichen Triebe, aus welchen die einzelnen individual-verſchiedenen Erſcheinungen als aus ihren beſtimmenden Urſachen hervorgehen. Eine ſolche Kenntniß der Sprache, der Religion, des Rechts u. ſ. w. iſt ihrem Weſen nach eine hiſtoriſche, weil ſie, um zu den Urſachen zu gelangen, auf die Vergangenheit zurückgehen muß. Letztere iſt immanente, nicht blos tranſitoriſche Urſache der Gegenwart. Gleichwie das gegenwärtige Daſein des Menſchen zugleich weſentlich die Erinnerung ſeines vergangenen iſt, ſo iſt in der Gegenwart immer auch zugleich die Vergangenheit enthalten.

Durch Abſtraction des Allgemeinen entſtehen aus der Betrachtung der Erſcheinungen des Betriebsganges der Künſte und Gewerbe die Kunſttheorien, die Gewerbswiſſenſchaften mit der National-Oekonomie u. dgl.

Durch Abſtraction von allem beſondern Inhalte der

Anſchauung, Feſthaltung der reinen Anſchauung, und Zergliederung und Verbindung ihrer Erſcheinungen, wird die Mathematik begründet.

Bei einer Abſtraction von allem beſonderen Inhalte des Denkens bis zu dem, was bei allem Denken nicht nichtſein kann, werden die Geſetze gewonnen, welche den Gegenſtand der Logik bilden.

3) Die Kenntniß der Beſtimmung, die jeder einzelne Sprachtheil, jedes einzelne Rechts-Inſtitut und Gebot u. ſ. w. für das Ganze hat; wie ſie, wechſelſeitig ſich bedingend, in einander greifen, ein zuſammenhängendes Ganze bilden: die ſyſtematiſche Kenntniß der Sprache, des Rechts u. ſ. w.

B. Die philoſophiſchen Wiſſenſchaften,

die für das, was iſt und geſchieht, das göttliche Urbild und die überzeitliche Beſtimmung anzugeben haben.

Mit der Wiſſenſchaft, deren Beſtimmung es iſt, zu verhindern, daß die menſchliche Vernunft zum poſitiven Maße des Erkennens gemacht, die lebendige, ſpeculative (anſchauungsmäßige) Wiſſenſchaft zu einem todten, abſtracten Rationalismus werde — d. h. mit der Dialektik — ſind, nach den vorher angegebenen Gegenſtänden, unter Berückſichtigung des Umſtandes, daß Sprache und Gewerbe ſich blos auf den zeitlichen Zuſtand beſchränken, als philoſophiſche Wiſſenſchaften zu unterſcheiden:

I. die Dialektik, die am angemeſſenſten mit der Logik in Verbindung geſetzt wird;
II. die ſpeculative Theologie, als der Anfang wie der Schluß und wie die Mitte;
III. die Philoſophie der Natur;
IV. die Philoſophie des menſchlichen Geiſtes (ſpeculative Pſychologie);
V. die Philoſophie der Religion;
VI. die Moralphiloſophie;
VII. die Philoſophie des Rechts;
VIII. die Philoſophie der Kunſt;
IX. die Philoſophie der Geſchichte, und zwar:

1) der Univerſalgeſchichte überhaupt,
2) der Univerſalgeſchichte der Wiſſen- ſchaft,
3) der Univerſalgeſchichte der Religion,
4) der Univerſalgeſchichte der Sitten,
5) der Univerſalgeſchichte des Rechts,
6) der Univerſalgeſchichte der Kunſt;

mit der Unterſcheidung, daß es bei dieſen Wiſſenſchaften nicht blos um die Idee'n an ſich, ſondern vielmehr um deren Aufeinanderfolge in der Entwickelung der Menſchheit zu thun iſt.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Die Rechts- und Staatswiſſenſchaften im Beſonderen.

I. Stelle des Rechts in der Welt, und der Wiſſenſchaften des Rechts in dem Ganzen der menſchlichen Erkenntniß. Erſte nähere Entwickelung und Beſtimmung der Begriffe von Rechtswiſſenſchaft und Politik im weitern und engern Sinne (Jurisprudenz und Politik), und von ihren Grund- und Nebenkenntniſſen.

Welche Stelle im Leben und in der Wiſſenſchaft das Recht einnimmt, iſt in dem Vorhergehenden angedeutet. Unter gewiſſen Verhältniſſen und Umſtänden tritt, neben einer eigenthümlichen Sprache, Sitte und Religion, dieſen gleich und in einem Zuſammenhange mit ihnen, bei allen Völkern auch ein eigenthümliches Recht hervor, und bildet ſich, nach gewiſſen Geſetzen einer innern Entwickelung, gleichzeitig, wie die Verhältniſſe und Umſtände ſich ändern, weiter aus. Von jedem eigenthümlichen Rechte kann es eine beſondere Wiſſenſchaft geben. An ſich ſteht auch die Wiſſenſchaft des einen Rechts der des andern gleich. Da es aber bei der Kenntniß des Rechts vorzugsweiſe auf deſſen Anwendung abgeſehen, und die Rechtswiſſenſchaft in ſo fern eine practiſche Wiſſenſchaft iſt, ſo wird billig unter der Rechtswiſſenſchaft im engern Sinne des Worts — oder der ſog. poſitiven Jurisprudenz — nur die Wiſſenſchaft unſeres, und auch zunächſt nur des zur Zeit gerade geltenden, Rechts verſtanden. Was mit unſerem gegenwärtig geltenden Rechte nicht in Verbindung ſteht, auf ſeine Bildungen keinen Einfluß hatte, zur Aufklärung ſeiner Eigenthümlichkeit nicht erforderlich iſt, das bleibt aus

dem Kreiſe der poſitiven Jurisprudenz ausgeſchloſſen. Ausgeſchloſſen bleibt deshalb von derſelben alles fremde, mit dem unſrigen in keiner Verbindung begriffene, und alles erſtorbene, in keiner erſichtlichen Weiſe im Leben des unſrigen noch wirkſame Recht.

Zur Kenntniß jedes Rechts gehört aber, wie die vorausgegangenen Entwickelungen angeben, die Kenntniß der Individualität, d. h. die Kenntniß der einzelnen Rechtsſätze, wie ſie — abgeſehen von ihrer Entſtehung und ihrem Zuſammenhange — ſich neben einander finden: Rechtskunde im engern Sinne des Worts; ferner die Kenntniß der Urſachen und leitenden Principien, d. h. die geſchichtliche Kenntniß der Keime, aus welchen das Recht hervorging, ihrer natürlichen Triebe und ihrer weſentlichen Entwickelung, mit einem Worte, die Kenntniß des ganzen Lebens des Rechts; endlich die Kenntniß ſeines Zuſammenhangs im Ganzen, ſeiner organiſch-ſyſtematiſchen Einheit.

Die poſitive Jurisprudenz iſt ſonach:

1) Rechtsgeſchichte,

2) Rechtskunde und Rechtsſyſtematik, oder mit einem Worte: Rechtsdogmatik. Und da das Recht nur wie es durch Sprache und Schrift vermittelt iſt, ſich findet und erkannt werden kann, ſo kommt noch

3) hinzu: die Wiſſenſchaft der richtigen Rechtsherleitung aus der Sprache und Schrift — ſeiner Quelle — alſo der richtigen Behandlung ſeiner Quellen: die juriſtiſche Kritik, Exegeſe und Hermeneutik.

Hiernach laſſen ſich die ſämmtlichen Theile der poſitiven Jurisprudenz entwickeln. —

Die Rechtsdogmatik nimmt und giebt das Recht, wie es bis zu der Zeit der Betrachtung geworden iſt, mithin in ſeiner zu dieſer Zeit geſchloſſenen Bildung. Wird daſſelbe nun aber in ſeiner Fort-Entwickelung gedacht, ſo kann nicht blos ein gegenwärtiges, ſondern auch ein zukünftiges Recht zur Sprache kommen, welches zwar im ſtrengſten Sinne kein poſitives Recht iſt, weil ihm die dieſem weſentliche äußere Geltung noch fehlt, welches ſich jedoch in ſofern dem poſitiven Rechte gleichſtellen läßt, als letzteres beim Fortſchreiten von

ſeiner letzten Entwickelungsſtufe zu ihm übergeht. Die Beſtimmung eines ſolchen künftigen Rechts überſchreitet aber die Gränzen der Jurisprudenz; ſie begründet das Gebiet der Politik (der Staatswiſſenſchaften), die ſonach neben und gewiſſermaßen hinter der poſitiven Rechtswiſſenſchaft ihre Stelle hat. Die Fort-Entwickelung des Rechts wird durch ſein Weſen bedingt, indem es zwar für jeden einzelnen beſtimmten Zeitmoment feſtſtehend und abgeſchloſſen iſt, gleichwohl aber mit der Zeit ſich bewegt, in ſeinen Geſtaltungen ändert. Die Aenderung ſeiner Erſcheinungen erfolgt im Zuſammenhange mit der Aenderung ſeiner Grundbedingungen, ſeiner Unterlagen und ſeiner Umgebungen. Auf die Zeit, für welche ſich nicht mehr ſagen läßt, wie ſich die Lage der Verhältniſſe geſtalten und der menſchliche Geiſt entwickeln werde, d. h. über die nächſte Zukunft hinaus, wird ſich demnach die Politik nicht erſtrecken können. Verengt ſich indeſſen nach dieſer Seite hin der Kreis der Politik, ſo läßt er ſich nach einer andern — rückwärts — wiederum ausdehnen, wenn — da ja jede Vergangenheit als geweſene Gegenwart und Zukunft genommen werden kann — die Rechts-Entwickelung in der Vergangenheit hinzugezogen wird. Poſitive Rechtswiſſenſchaft und Politik treffen dann zwar auf einem Gebiete zuſammen, unterſcheiden ſich inzwiſchen doch immer noch dadurch, daß jene — die jedesmaligen Zeiten als geſchloſſen betrachtend — nur was ſich als Recht geſtaltete; dieſe aber — bei der Auffaſſung der Zeit als Gegenwart und Zukunft — die Entwickelung des Rechts von einer Uebergangs-Stufe zur andern berückſichtigt. Der poſitiven Rechtswiſſenſchaft iſt das Geſchehene, eben weil ſie es als vollbracht auffaßt, nothwendig; der Politik, weil ſie es als werdend auffaßt, gewiſſermaßen zufällig, indem ſie es als möglicher Weiſe ſo oder anders ſich geſtaltend denkt. Das, was die poſitive Rechtswiſſenſchaft vorausſetzt: — daß das Gewordene ſo, wie geſchehen, habe werden müſſen, iſt, was die Politik zu ihrem Ziele ſetzt, und was ſie zu erweiſen hat.

In practiſcher Beſchränkung bezieht ſich auch die Politik zunächſt nur auf unſer Recht und deſſen

Entwickelung, vorzugsweiſe von der jetzigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe. Ausgeſchloſſen von ihr iſt deshalb Alles, was nicht damit unmittelbar in Verbindung ſteht.

In ſubjectiver Hinſicht unterſcheiden ſich bei der Rechts-Entwickelung die Intereſſen, die im öffentlichen Leben liegen. So das Intereſſe des Inhabers der öffentlichen Gewalt, ſei es nun ein Einzelner oder eine herrſchende Gemeinde (monarchiſches, republikaniſches Intereſſe); das Intereſſe des Adels (ariſtokratiſches Intereſſe); das bürgerliche (vorzugsweiſe gewerbliche und commerciale) Intereſſe; das ländliche (bäuerliche) Intereſſe; ein corporatives, communales, provinziales Intereſſe; ein Landes-Intereſſe im engern Sinne (eine Gemeinſamkeit der Unterthanen-Intereſſen, im Gegenſatze zu dem Intereſſe des Inhabers der öffentlichen Gewalt); endlich ein Landes-Intereſſe im weitern Sinne (eine Gemeinſamkeit der Unterthanen-Intereſſen und des Intereſſe's des Inhabers der öffentlichen Gewalt).

Nach dieſen Intereſſen kann neben einer reinen Politik eine angewandte oder practiſche Politik unterſchieden werden. Jene betrachtet die Geſetze der Rechts-Entwickelung lediglich an und für ſich. Dieſe hebt die Beziehung der Rechts-Entwickelung auf alle oder einzelne Intereſſen hervor; lehrt alſo im Beſonderen, wie in dem beſtimmten ſubjectiven Intereſſe unter gegebenen Umſtänden und zu einer gegebenen Zeit auf die Grundbedingungen und die Verhältniſſe eingewirkt, wie das Recht gebraucht oder nicht gebraucht, welches eigne Daſein der bei dem beſtimmten Intereſſe Betheiligten gebildet und erhalten, welches Verhalten von denſelben gegen andere Rechtsſubjecte beobachtet werden müſſe u. ſ. w., um die für das beſtimmte Intereſſe günſtigſte Rechtsgeſtaltung zu Stande zu bringen. Die allgemeine practiſche Politik muß alle verſchiedenen Intereſſen in einer gegenſeitigen Ausgleichung derſelben berückſichtigen.

Nach dieſen Grundbegriffen laſſen ſich auch die ſämmtlichen Theile der Politik im engern Sinne (in

welchem ſie ſich auf unſer Recht beſchränkt) näher entwickeln. *)

Wie ſchon angedeutet worden, iſt das Recht in ſeinem Entſtehen und ſeiner weitern Bildung abhängig von gewiſſen Grundbedingungen und Verhältniſſen. Zur vollkommenen Erforſchung ſeines Lebens wird deshalb auch auf dieſe Rückſicht genommen werden müſſen. Es zeigt ſich bei näherer Betrachtung zunächſt, daß alles Recht aus einer natürlichen Unterlage und einem geiſtigen Antheile, einem ſittlichen Bande, beſteht. So iſt der Menſch, ein natürlich-ſelbſtſtändiges, organiſches Weſen, erſt mit dem ihm einwohnenden Geiſte Perſon; ſo beruht die Ehe, als rechtliches Verhältniß, auf dem natürlichen geſchlechtlichen Verhältniſſe; ſo die väterliche Gewalt auf dem natürlichen Abhängigkeits-Verhältniß zwiſchen Vater und Kind; ſo beſteht das Eigenthum aus dem natürlichen Verhältniſſe zu den von der Natur bereits zur abgeſonderten Befriedigung und abgeſonderten Behandlung fähig gemachten ſinnlichen Gegenſtänden, und aus einer rechtlichen Befugniß zur abgeſonderten Einwirkung auf ſie, unter Ausſchluß der Einwirkung Anderer; ſo die Forderung aus einem natürlichen Verhältniſſe des menſchlichen gegenſeitigen Verkehrs und einem rechtlichen Bande. So bilden ſich auf natürlichen Unterlagen — gemeinſamer Wohnſitz, gemeinſame Abſtammung, gemeinſames Bedürfniß, gemeinſames Streben u. dgl. — die rechtlichen Verbindungen der Gemeinden, der Genoſſenſchaften, des Staates, der Kirche u. dgl. m. — Dann weiter führt die Forſchung nach den Urſachen der Beſonderheiten dieſer natürlichen Unterlagen und des Geiſtesbewußtſeins, durch welches ſie in das Gebiet des Rechts treten, auf die Grundbedingungen und die beſonderen Verhältniſſe, unter welchen jedes eigenthümliche Recht erſcheint, zurück: Lage, Geſtalt und Beſchaffenheit des Landes, Klima, Natur-Erzeugniſſe, Anlage für Ackerbau, Viehzucht,

*) Die erſte Andeutung dieſer Begriffe findet ſich in der von dem Verf. gegenwärtiger Skizze erſchienenen Anleitung bei der Vorbereitung auf den höhern Staatsdienſt ꝛc. S. 42. 89 ff. und 110 ffl.

Gewerbsbetrieb, Seefahrt, Handel u. ſ. w. ferner: Abſtammung, natürliche Anlagen, Charakter, Lebensweiſe, Beſchäftigung, Sitten, geiſtige Bildung der Menſchen u. ſ. w. — überhaupt: die phyſiſchen und pſychiſchen Urſachen der Beſonderung der Völker. Die Landes-Geſtaltung und Beſchaffenheit, das Klima und die Natur-Erzeugniſſe, einer Seits; ſo wie der Volkscharakter, die Lebensart und die geiſtige Bildung, anderer Seits, erſcheinen als die hauptſächlich beſtimmenden Urſachen. — Ferner muß der Einfluß äußerer Umſtände, ſich ereignender Schickſale, und die gegenſeitige Einwirkung der Völker aufeinander, in Betracht kommen. Unter dieſe Rückſicht fallen: Krieg, Eroberung, Handels-Verkehr, Länder-Entdeckungen, Erfindungen, gegenſeitiger geiſtiger Austauſch, ererbte Kultur, Aneignung fremder Literaturſchätze, Nacheiferung und Nachahmung u. dgl. m.

Endlich erfordert die vollſtändige Erkenntniß des Rechts auch die Kenntniß ſeines ewigen Weſens, des göttlichen Gedankens, der ihm, im Ganzen und in ſeinen einzelnen Inſtituten, zum Grunde liegt; der Beſtimmung, die es im Ganzen und Einzelnen für das jenſeitige Reich der Wahrheit hat; der höchſten Vollkommenheit, welcher alles beſondere Recht zuſtreben ſoll. Eine ſolche Kenntniß iſt die philoſophiſche. Die Wiſſenſchaften der auf das Recht in ſeiner Entſtehung oder Weiterbildung einwirkenden Grundbedingungen, Verhältniſſe, natürlichen Unterlagen, äußeren Umſtände, Schickſale, und die der philoſophiſchen Beziehungen, bilden nun die Grund- und Neben-Kenntniſſe der Rechtswiſſenſchaft und der Politik, nicht nur der im engern, ſondern auch der im weitern Sinne des Worts.

II. Entwickelung und Ueberſicht der Grund- und Neben-Kenntniſſe der Rechtswiſſenſchaft und der Politik.

Die vorher gedachten Grund- und Neben-Kenntniſſe der Rechtswiſſenſchaft und der Politik unterſcheiden

ſich, nach der Art ihres Inhalts, in natur- und gewerbswiſſenſchaftliche, in geſchichtlich-ſtatiſtiſche und in philoſophiſche.

Was

1) die natur- und gewerbswiſſenſchaftlichen betrifft, ſo ſind als ſolche anzuführen: die Geographie, welche den Schauplatz betrachtet, auf dem die rechtlichen Geſtaltungen erſcheinen, ferner die Lage, die Beſchaffenheit, das Klima, die Erzeugniſſe der Länder, ihre Anlage für menſchliche Beſchäftigungen u. dgl. m.; die Ethnographie, die Wiſſenſchaft der Völker, ihrer natürlichen Verſchiedenheit, ihrer verſchiedenen Abſtammung, Charaktere, Lebensweiſen, Sitten u. ſ. w.; die techniſche Mineralogie, Botanik, Zoologie, Phyſik und Chemie, bei welchen auf die Tauglichkeit der verſchiedenen Naturgegenſtände und Naturkräfte für menſchliche Zwecke überhaupt gerückſichtigt wird; die eigentlichen Gewerbswiſſenſchaften: Ackerbau, Viehzucht, Forſtwirthſchaft, Jagd, Fiſcherei, Technologie, Baukunſt, Schifffahrt, Handelslehre u. ſ. w., die theils ſpecial, theils allgemein *) ſein können, je nachdem auf gegebene Verhältniſſe zu beſtimmten Zeiten, an beſtimmten Orten, unter beſtimmten Menſchen und unter beſtimmten Umſtänden, Rückſicht genommen; oder von ſolchen Beſonderheiten, wenn nicht ganz, doch bis zu einem gewiſſen Mittleren, abſtrahirt wird. Endlich die abſtracte Lehre von der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter überhaupt: die abſtracte Wirthſchaftslehre, d. h. die National-Oekonomie oder die uneigentlich ſogenannte Staatswirthſchaft. Bei der abſtrakten Wirthſchaftslehre werden die Güter, ohne Rückſicht auf ihre Entſtehung aus beſonderen Quellen, wie aus dem Ackerbau, den Gewerben u. ſ. w., blos im Allgemeinen betrachtet. Wie die Bedürfniſſe ſich im Allgemeinen ihrem Grade nach in primare, ſecundare und eingebildete unterſcheiden, ſo

*) Als Beiſpiel einer abſtracten allgemeinen Gewerbswiſſenſchaft vgl. Thaer, Leitfaden zur allgemeinen landwirthſchaftlichen Gewerblehre. 1815.

können auch die Güter im Allgemeinen in primare, ſecundare und eingebildete getheilt werden. Für den Menſchen iſt nur das ein Gut, was er als ein ſolches anerkennt, was für ihn einen (abſoluten) Werth hat; was keine erkannte Brauchbarkeit hat, iſt ihm werthlos. Neben dem abſoluten Werthe giebt es einen relativen (verglichenen) Werth. Die Werthſchätzung iſt eine innere, ſobald ſie nach dem Bedürfniſſe, dem das Gut dienet, nach deſſen Seltenheit und nach der Arbeit, die ſeine Beſchaffung koſtet, geſchieht; nach jeder andern Rückſicht iſt ſie eine äußere, willkürliche. Die Wirthſchaften können ihrer Art und ihrem Umfange nach ſein: iſolirte Privatwirthſchaften, Privatwirthſchaften im geſelligen Zuſtande, Nationalwirthſchaften, eine Weltwirthſchaft. In der iſolirten Privatwirthſchaft (wie ſie in Einöden vorkommen kann) wird nur dasjenige aufgenommen werden, was das unmittelbare eigene, zunächſt immer nur primare, Bedürfniß befriedigt; und nur ſo viel wird aufgenommen werden, als für das vorhandene und abſehbare eigene Bedürfniß erforderlich ſcheint. Die Werthſchätzung der Güter wird faſt ganz und gar nach Bedürfniß, Seltenheit und Arbeit vor ſich gehen; es wird ſich höchſtens für einzelne Güter eine individuale Vorliebe geltend machen. Ganz ein anderes Verhältniß dagegen wird ſich in der Privatwirthſchaft im geſelligen Zuſtande finden. Der Erwerb der Güter iſt in ihr durch die Konkurrenz beſchränkt und beſtimmt. Manches, was gebraucht wird, kann nicht erlangt werden, weil es ein Anderer ſchon früher ſich angeeignet hat. Jetzt muß man alſo das, was man haben möchte und nicht hat, von den Beſitzern deſſelben dadurch erwerben, daß man ihnen dafür darreicht, was ſie haben möchten und nicht beſitzen. Es tritt alſo ein mittelbarer Werth der Güter im Gegenſatz zu deren unmittelbarem Werthe hervor. In Folge deſſen wird auch aufgenommen und erzeugt, was nicht blos unmittelbar das eigne Bedürfniß befriedigt. Zweitens kann ſich in geſelligen Verhältniſſen die Wirthſchaft nicht wohl eine Gränze des Erwerbs ſetzen, weil es in der Konkurrenz mit Anderen nicht abſehbar bleibt, wie viel mit-

telbar die Befriedigung der eignen Bedürfniſſe erfordern, was überhaupt, wenn auch nicht als abſolutes, doch als relatives Bedürfniß entſtehen werde. Drittens iſt die Werthſchätzung der Güter nicht mehr blos die innere, ſondern die äußere, die ſich in dem zeitig=verſchiedenen Tauſchwerthe oder im Marktpreiſe ausſpricht. Die Privatwirthſchaft im geſelligen Zuſtande kann und muß ſich zur Nationalwirthſchaft erheben. Die Nationalwirthſchaft iſt nicht die Summe der Privatwirthſchaften, ſondern von dieſen dem innern Weſen nach verſchieden. In ihr ſteht über dem Vortheile der Einzelnen ein Gemeinwohl. In den Privatwirthſchaften iſt alles productiv, was den Einzelnen Gewinn bringt; in der National-Oekonomie kann nichts productiv genannt werden, was zwar Einzelne bereichert, aber dem Ganzen keinen Zuſatz zu den vorhandenen Werthen liefert. Der National=Reichthum iſt daher nicht der geſammte Betrag der Einkünfte der einzelnen Privatwirthſchaften.

Die Nationalwirthſchaft iſt aber nichts Unbegränztes, Abgeſchloſſenes; erſtreckt ſich vielmehr nur auf den Kreis, für welchen ein Gemeinwohl anerkannt und erſtrebt wird: auf den Kreis der verſchiedenen Staaten und Staaten=Verbindungen. Gegen das, was außerhalb dieſes Kreiſes liegt, verhält ſich die Nationalwirthſchaft wie eine einzelne Privatwirthſchaft zu einer andern Privatwirthſchaft. Es kann den Auswärtigen gegenüber nationalwirthſchaftliche Vortheile geben; ebenſo einen National=Eigennutz, der nur von höherer Natur wie der Privat=Eigennutz iſt.

Endlich könnte ſich die Nationalwirthſchaft zu einer Weltwirthſchaft erheben, in der ein Geſammtwohl den Vortheilen der Privaten und den Vortheilen der Nationen und Staaten gegenüber treten würde.

Nach dieſer Erörterung leuchtet es ein, wie in der Reihe der Wiſſenſchaften von den abſtracten Gewerbswiſſenſchaften zu einer abſtracten allgemeinen Privatwirthſchaftslehre, von dieſer zur Nationalwirthſchaftslehre, von dieſer zur Weltwirthſchaftslehre aufgeſtiegen werden kann. Es geſchieht auf dem Wege der Abſtraction von den Beſonderheiten der Orte, der Zeiten, der Menſchen, der Verhältniſſe,

durch welche die einzelnen Privatwirthſchaften und die einzelnen Nationalwirthſchaften in ihren verſchiedenen Zuſtänden bedingt ſind, wenn nicht bis zu einem Ganz-Unbedingten, doch bis zu einem gewiſſen beſtimmten Mittleren der Bedingungen*).

2) Die geſchichtlich-ſtatiſtiſchen Grund- und Nebenkenntniſſe. Geſchichte im weitſten Sinne erſtreckt ſich auf Alles, was von Menſchen erlebt und was von Menſchen vollbracht worden iſt, und umfaßt in dieſem Sinne für die Vergangenheit: die Geſchichte im engern Sinne des Worts nebſt den Alterthümern; für die Gegenwart: die Statiſtik. Die Statiſtik erſtreckt ſich auf alle Seiten des menſchlichen Lebens und der menſchlichen Thätigkeit (vgl. oben S. 7); enthält mithin für die Gegenwart auch das, was für die Vergangenheit zu der eigentlichen Geſchichte die Alterthümer hinzufügen. Dem Umfange nach ſind die Geſchichte und die Statiſtik entweder ſpecial, oder allgemein, oder univerſal. Die Alterthümer bilden Ergänzungen ſpecialer und gemeinſamer Geſchichte. Zur Vorbereitung und Begründung bedarf die Geſchichte, wie die Statiſtik, der Geographie und Ethnographie; außer dieſen die Geſchichte beſonders noch: der Chronologie, der Denkmälerkunde, zu welcher die Diplomatik und Genealogie gehörig, der Kunde der ſchriftlichen Quellen, der Kritik, Hermeneutik, Exegeſe; ingleichen die Statiſtik beſonders noch: der politiſchen Arithmetik, als der Wiſſen-

*) Die vorgetragenen Begriffe ſind im Allgemeinen bereits richtig entwickelt in: Schön, die Grundſätze der Finanz. 1832. S. x u. S. 1 — 8.

Bei einer Vergleichung mit den bisherigen Theorieen der National- und Staatswirthſchaft ergibt ſich deren Einſeitigkeit, inſofern ſie ein von allen Beſonderheiten unabhängiges Allgemeines, etwas, was für alles concrete Leben gelte, was aller Erfahrung vorhergehe, geben wollen.

Die Theorie der ruſſiſchen Nationalwirthſchaft muß von der Theorie der engliſchen Nationalwirthſchaft ſo verſchieden ſein, wie die ruſſiſche Nationalwirthſchaft von der engliſchen Nationalwirthſchaft. Eine allgemeine Theorie für beſtimmte gemeinſame mittlere Zuſtände — wie z. B. eine National-Dekonomie der jetzigen europäiſch-amerikaniſchen Staaten — kann es aber allerdings geben.

ſchaft der Sammlung und Verarbeitung durch Zahl und Maß zu beſtimmender ſtatiſtiſcher Thatſachen. Könnte für die Vergangenheit Verſäumtes nachgeholt werden, ſo würde ſich aus den vorhandenen Bruchſtücken zu einer politiſchen Arithmetik der frühern Zeiten eine Hilfswiſſenſchaft für die Alterthümer bilden laſſen. Die politiſche Arithmetik kann ebenfalls eine ſpeciale und eine allgemeine ſein, ſo daß ſich unterſcheiden laſſen: eine politiſche Arithmetik des vaterländiſchen Special-Staates, eine deutſche und eine europäiſche politiſche Arithmetik.

In beſchränkter Beziehung auf die Kenntniß unſeres Rechtes ſind als geſchichtliche Grundlagen für die weiterhin zu erörternden Theile der Jurisprudenz und der Politik im engern Sinne aufzuzählen: die allgemeine Weltgeſchichte und die allgemeine Statiſtik (als die entferntere Grundlage der Kenntniß jedes, nicht blos der unſeres Rechtes); die Geſchichte und Alterthümer der Griechen, der Römer, der chriſtlichen Kirche, der Germanen; die Geſchichte der europäiſchen Staaten, die Geſchichte der gemeinſamen Momente in der Entwickelung der innern Verhältniſſe der europäiſchen Staaten, die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems, die Statiſtik der europäiſchen Staaten, die Geſchichte des vaterländiſchen Special-Staates, die Statiſtik deſſelben; endlich, als allgemeine, nicht blos auf die Jurisprudenz und die Politik im engern Sinne beſchränkte Hilfskenntniß, die Univerſalgeſchichte der menſchlichen Kultur und die Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik.

3) Die philoſophiſchen Hilfskenntniſſe bedürfen keiner näheren Entwickelung. Es ſind nach dem Vorigen: die Philoſophie des Rechts und der Politik und die Philoſophie der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik.

III. Entwickelung und Ueberſicht der Theile der poſitiven Jurisprudenz.

Die Jurisprudenz ſoll nach dem Obigen die Kenntniß unſeres Rechtes, und zwar zunächſt nur des zur Zeit gerade geltenden, umfaſſen (vgl. S. 10). Wie die Univerſalgeſchichte des Rechts erſehen läßt, und die Philoſophie des Rechts als aus dem Weſen der Rechts-Verhältniſſe nothwendig hervorgehend nachweiſt, theilt ſich jedes beſondere Recht — der Verſchiedenheit der Verhältniſſe, auf welche es ſich bezieht, entſprechend —

1) in ein öffentliches Recht, welches ſich auf diejenigen Verhältniſſe erſtreckt, in denen die Menſchen in Beziehungen zu gewiſſen Anſtalten über ihnen (Genoſſenſchaft, Gemeinde, Staat, Kirche) ſtehen; und welches den Staat und was ihm angehört, die Gemeinſchaft der Staaten, endlich die Kirche umfaßt;

2) in ein Privatrecht, welches ſich auf diejenigen Verhältniſſe erſtreckt, in denen die Menſchen in gegenſeitigen Beziehungen zu einander ſtehen: die Verhältniſſe der Perſönlichkeit, des Beſitzes, des Verkehrs, der Familie u. dgl.

Die organiſchen Theile (Rechts-Inſtitute) aus welchen ſowohl das öffentliche, als das Privatrecht organiſch ſich bildet, machen demnächſt eine weitere Unterſcheidung erſtens des Privatrechts: in ein Recht der Perſönlichkeit (des Schutzes des Lebens und der Unverſehrtheit der Glieder, der Freiheit und der Ehre); ein Vermögensrecht, und zwar, ſo wie die natürliche Unterlage ſich theils in ein Verhältniß des Beſitzes, theils in ein Verhältniß des Verkehrs entfaltet, theils ein Sachenrecht, theils ein Recht der Forderungen (Obligationen); ein Familienrecht, mit der Ehe, der väterlichen Gewalt, der Vormundſchaft und dem Dienſtboten-Verhältniß; endlich ein Erbrecht, welches unter den neuen Verbindungen, die aus der gegenſeitigen Beziehung der Familien- und Vermögens-Verhältniſſe hervorgehen, angemeſſen beſonders aufgefaßt wird; zweitens des öffentlichen

Rechtes: in ein Staatsrecht im weitern Sinne, ein Völkerrecht und ein Kirchenrecht; dann weiter des Staatsrechts: in ein Staatsrecht im engern Sinne des Worts (Verfaſſung, Inneres oder Polizei, Finanz, Aeußeres begreifend), ein Criminalrecht und ein Prozeßrecht, zuläſſig.

Bei allen dieſen Rechtstheilen kann der Kenntniß des Rechts an ſich noch eine Theorie der Ausübung, (alſo: eine Theorie der Civil- und Criminal-Rechts-Praxis, eine Theorie der Staatsrechts-Praxis — die ſogenannte Staats- und Kanzlei-Praxis — und eine Theorie der Völkerrechts-Praxis oder die ſogenannte Diplomatie), zur Seite geſtellt werden.

Außerdem macht, wie erwähnt (vgl. S. 11), die Kenntniß jedes einigermaßen entwickelten Rechts eine juriſtiſche Kritik, Exegeſe und Hermeneutik nothwendig.

Mit Rückſicht darauf, daß unſer Recht aus reingermaniſchem, römiſchem und kanoniſchem Recht erwachſen iſt, muß die Rechtsgeſchichte auf dieſe Rechte zurückgehen. Allerdings nicht eine ſolche Kenntniß dieſer Rechte iſt erforderlich, wie ſie ſein müßte, wenn letztere noch vollſtändig geltend wären. Ausgeſchloſſen ſoll von der Jurisprudenz alles erſtorbene, in unſerem jetzigen in einer erſichtlichen Weiſe nicht mehr wirkſame, Recht bleiben. Aber bis dahin muß gegangen werden, daß jedes Inſtitut unſeres gegenwärtigen Rechts nach ſeinem Keime und ſeinen natürlichen Trieben, ſeiner erſten Entfaltung und den weſentlichen Zügen ſeiner Entwickelung bis zur Gegenwart, anſchaulich daſteht.

Die Erforſchung jedes deutſchen Special-Rechts führt zunächſt zu dem neuern gemeinen deutſchen Rechte zurück. Die Geſchichte des deutſchen Rechts liefert den Beweis, daß das ältere deutſche Recht eine urſprüngliche Einheit der Inſtitute, wenn auch nicht aller einzelnen Beſtimmungen hatte; daß dieſe Inſtitute unter gemeinſamen Umſtänden und Einwirkungen fortgebildet, aus einer gemeinſamen fremden Quelle mit neuen vermehrt, und daß alle deutſchen Special-Rechte ſo zu ihrer jetzigen Geſtalt gebracht worden ſind; daß ſich für alle noch

eine gemeinſame Wurzel nachweiſen läßt. Weiter führt dann der Faden der Geſchichte des jetzigen Rechts zu dem älteren, urſprünglich=deutſchen und dem germaniſchen Rechte, desgleichen zu dem römiſchen Rechte, wie es zur Zeit ſeiner Aufnahme aufgefaßt worden, und endlich zu dem kanoniſchen, unter dem Einfluſſe der chriſtlichen Kirche im Mittelalter entſtandenen, Rechte, durch welches das ältere deutſche und das reine römiſche Recht mannigfach ergriffen und umgeſtaltet wurden, zurück. Die Eintheilung der poſitiven Jurisprudenz läßt ſich nach dieſen Erörterungen folgendermaßen machen:

1) Juriſtiſche Kritik, Exegeſe und Hermeneutik; nicht abgeſondert, ſondern in Verbindung mit den Studien, welche die Rechtsgeſchichte erfordert.

2) Römiſches Recht, in kritiſch=exegetiſcher Entwickelung ſeiner Grundzüge aus den Quellen, nach der geſchichtlichen Entſtehung und Ausbildung ſeiner für uns noch weſentlichen Beſtandtheile bis zur Zeit ihres Ueberganges in das neuere ſogenannte gemeine Recht.

Mit Rückſicht auf die Perioden=Eintheilung des römiſchen Rechts in älteres und in juſtinianiſches nebſt deſſen ſpäteren Modificationen, ſind als einzelne Theile des Studiums des römiſchen Rechts zu unterſcheiden:

a) kritiſch=exegetiſche Uebungen an einzelnen Theilen der Quellen;
b) Geſchichte des römiſchen Rechts bis zu Juſtinian;
c) das römiſche Recht nach den juſtinianiſchen Geſetzbüchern;
d) Geſchichte der Modificationen des reinen römiſchen Rechts von Juſtinian bis zur Zeit des Uebergangs des römiſchen Rechts in das deutſche.

Würde aber das gemeine, in Deutſchland ſeit der Aufnahme des römiſchen entſtandene, Recht in ſeiner Geſammtheit, ohne Zerſplitterung ſeiner Theile nach der Verſchiedenheit der Quellen, vorgetragen; ſo könnte ſich das Studium des römiſchen Rechts beſchränken:

a) auf kritiſch=exegetiſche Uebungen an einzelnen Theilen der Quellen;
b) auf die äußere Geſchichte, die Alterthümer und die dogmatiſche Darſtellung der weſentlichen Grund=

ſätze des reinen römiſchen Rechts, nach allen ſeinen Theilen (Privatrecht, Criminalrecht, Staatsrecht ꝛc.).

3) Aelteres, urſprünglich-deutſches Recht, ebenfalls in kritiſch-exegetiſcher Entwickelung ſeiner Grundzüge aus den Quellen, nach der geſchichtlichen Entſtehung und Ausbildung ſeiner für das jetzige Recht noch weſentlichen Beſtandtheile bis zur Zeit ihrer Verſchmelzung mit dem neuern ſogenannten gemeinen Rechte. Als einzelne Theile, ähnlich, wie beim römiſchen Rechte, zu unterſcheiden:

a) ein kritiſch-exegetiſches Studium der wichtigſten Quellen;

b) die äußere Geſchichte, die Alterthümer und die Dogmatik der weſentlichen Grundſätze des reinen deutſchen Rechts, in ſeinem ganzen Zuſammenhange (ſowohl öffentliches, wie Privatrecht), von ihrer Entſtehung an bis zu ihrer Umwandlung im ſogenannten gemeinen Rechte.

4) Kanoniſches Recht, in ähnlicher, wegen ſeiner Bedeutſamkeit indeß beſchränkterer, Entwickelung und Verfolgung.

5) Neueres gemeines Recht, und zwar ſowohl:

a) Privatrecht, einſchließlich des Kirchenrechts, wie es ſeit dem 16ten Jahrhundert hauptſächlich durch die juriſtiſche Theorie und die Praxis der Gerichte ſich gebildet;

b) öffentliches Recht, nach ſeinen verſchiedenen Beſtandtheilen, ausſchließlich jedoch des Staatenrechts, mithin: Staatsrecht im engern Sinne (Verfaſſungs- und Verwaltungs-, inneres oder Polizei-, Finanz-, äußeres Recht), Criminalrecht, Prozeßrecht.

6) Neues particulares (z. B. preußiſches) Privat- und Staatsrecht.

7) Europäiſches (Staaten- oder) Völkerrecht.

Bei dem particularen deutſchen Rechte weiter, nach denſelben Grundſätzen der Theilung, wie bei jedem andern Rechte:

1. ein particulares Privat- und Kirchenrecht,
2. ein particulares Criminalrecht,
3. ein particulares Prozeßrecht,

4. ein particulares Staats- (Verfaſſungs- und Verwaltungs-, inneres oder Polizei-, Finanz-, äußeres) Recht,
5. eine Theorie der Ausübung des particularen Rechts (eine particulare Civil- und Criminal-Rechts-Praxis und, in gewiſſer Beſchränkung, auch eine particulare Diplomatie).

IV. Entwickelung und Ueberſicht der Theile der Politik im engern Sinne.

Die Politik im engern Sinne ſoll nach dem Obigen die Kenntniß der Entwickelung unſeres Rechtes, vorzugsweiſe von ſeiner gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Lebensſtufe umfaſſen (vgl. S. 12 fl.). Ihrem Weſen nach ſchließt ſie ſich an das poſitive Recht an, und muß daher im Allgemeinen dieſelben Theile haben, wie dieſes. Da der Gegenſtand ihrer Betrachtung — wie ſich das Recht ſo, wie geſchehen, entwickeln konnte und mußte — ſehr weſentlich von dem des poſitiven Rechtes — die Rechtsgeſtaltungen ſelbſt — verſchieden iſt; ſo findet jedoch eine ganz gleiche Eintheilung des poſitiven Rechts und der Politik nicht Statt. Bei erſterem entſcheidet die Gleichartigkeit des Rechtes; bei letzterer faſt ebenſo ſehr die Gleichartigkeit der Verhältniſſe. Die Aenderungen in den Erſcheinungen eines beſtimmten Rechts werden nämlich zum Theil faſt mehr, als durch die innern Triebe zu einer gewiſſen Geſtaltung, durch die Aenderungen in den Grundbedingungen, den Umſtänden, den Schickſalen u. ſ. w. erzeugt. Zur Aufklärung der Entwickelung eines beſtimmten Rechts unter gegebenen Grundbedingungen, Umſtänden, Verhältniſſen, Schickſalen u. ſ. w., wie ſie die Aufgabe der Politik iſt, kann daher wohl auch die Betrachtung dienen, wie ſich unter gleichen oder ähnlichen Grundbedingungen, Umſtänden, Verhältniſſen, Schickſalen u. ſ. w. ein anderes, wenn auch ſeinem innern Weſen nach verſchiedenes, Recht entwickelte.

Die Politik im engern Sinne erſtreckt ſich zunächſt

auf ein beſtimmtes particulares deutſches Recht. Die Gleichartigkeit des Rechts ſowohl, als der Grundbedingungen, Verhältniſſe, Schickſale u. ſ. w. führt bei der Erforſchung der Entwickelungs-Geſetze dieſes particularen Rechts weiterhin auf das gemeine Recht in Deutſchland, alsdann auf das Recht in den germaniſchen Staaten überhaupt. Endlich findet ſich in den Verhältniſſen der europäiſchen Staaten überhaupt ſo viel Gleichartigkeit, daß es auch allgemeine europäiſche Rechts-Entwickelungs-Geſetze geben, und deren Betrachtung noch in den Kreis der Politik im engern Sinne gezogen werden muß. Zu einer noch weiteren Ausdehnung iſt dagegen ein unmittelbares Bedürfniß nicht vorhanden.

Hiernach beſtimmt ſich der äußere Umfang der Politik im engern Sinne.

Die Theile ihres Inhalts müſſen ſich ganz nach den Theilen des poſitiven Rechts beſtimmen, da es eben die Aufgabe iſt, zu zeigen, wie ſich das poſitive Recht in allen ſeinen Theilen ſo, wie geſchehen, entwickeln konnte und beziehungsweiſe mußte. So wird demnach eine Politik des Privatrechts, eine Politik des Staatsrechts nach allen ſeinen Theilen, eine Politik des Völkerrechts u. ſ. w. zu unterſcheiden ſein. Werden die Privatrechts-, die Kirchenrechts-, die Criminalrechts- und die Prozeßrechts-Politik, wie es geſchehen kann, in eine Juſtiz-Politik zuſammengefaßt, und die Rückſichten auf die Rechts-Entwickelung in Deutſchland, in den germaniſchen Staaten, in den europäiſchen Staaten überhaupt, nicht abgeſondert neben einander, ſondern, der Sache angemeſſen, gleichzeitig in und nach einander genommen; ſo gehen folgende Theile der Politik im engern Sinne des Worts hervor:

1) eine europäiſch-germaniſch-gemein-deutſche Verfaſſungs- und Verwaltungs-Politik,

2) eine europäiſch-germaniſch-gemein-deutſche Juſtiz-Politik,

3) eine europäiſch-germaniſch-gemein-deutſche innere oder Polizei-Politik,

4) eine europäiſch-germaniſch-gemein-deutſche Finanz-Politik,

5) eine europäiſch-germaniſch-gemein-deutſche äußere Politik,

6) particulare deutſche Verfaſſungs- und Verwaltungs-, Juſtiz-, innere oder Polizei-, Finanz- und äußere Politiken,

7) eine europäiſche Völkerrechts-Politik.

Zu den allgemeinen Sätzen, welche eine ſolche Politik über das Weſen und die Eigenſchaften des Staats überhaupt gewinnt, kann noch, was ſich über denſelben Gegenſtand aus der Jurisprudenz, aus den übrigen Elementen einer Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik, aus der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik, aus der Geſchichte und deren Hilfswiſſenſchaften, endlich aus der Philoſophie des Rechts und der Politik, und aus der Philoſophie der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik ergibt, hinzugezogen; und ſo eine allgemeine Staatslehre gebildet werden, welche angemeſſen an die Spitze aller politiſchen Wiſſenſchaften zu ſtellen iſt, indem ſie das Allgemeine enthält, auf welches dieſe ſämmtlich zurückführen.

Jede der eigentlichen politiſchen Wiſſenſchaften hat ihren reinen und ihren angewandten oder practiſchen Theil, in welchem letzteren die Beziehungen der Rechts-Entwickelung auf die ſubjectiven Intereſſen bei derſelben berückſichtigt werden (vgl. S. 13).

V. Vergleichende Ueberſicht der ſich gegenſeitig entſprechenden geſchichtlich-ſtatiſtiſchen, poſitiv-juriſtiſchen, politiſchen und philoſophiſchen Wiſſenſchaften.

	Geſchichtlich-ſtatiſtiſches.	Poſitive Jurisprudenz.	Politik, im engern Sinne des Worts.	Philoſophie.
Particular- (oder ſpecial-) deutſch:	Speciale Geſchichte, Alterthümer u. Statiſtik der einzelnen Staaten: — (innere und äußere Verhältniſſe berückſichtigend).	Particulares (ſpeciales) deutſches Recht, und zwar: 1. Privatrecht, 2. Kirchenrecht, 3. Criminalrecht, 4. Prozeßrecht, 5. Staatsrecht: a. Verfaſſungsrecht, b. Polizeirecht, c. Finanzrecht, d. außeres Recht.	Particulare (ſpeciale) Politik, und zwar: 1. der Verfaſſung u. d. Verwaltung im Allgemeinen, 2. der Juſtiz (die Gegenſtände des Privat-, Kirchen-, Criminal- und Prozeßrechts befaſſend), 3. des Inneren od. d. Polizei, 4. der Finanz, 5. des Aeußern (für den Frieden ſowohl, als den Krieg).	Philoſophie des Rechts
Gemein-deutſch: (das Gemeinſame des Deutſchen, wie es ſich durch die Erſcheinungen in beſtimten prototypiſchen deutſch. Staaten charakteriſir. läßt, ins Auge faſſend.)	Geſchichte, Alterthümer, Statiſtik von Deutſchland überhaupt: — (innere wie äußere Verhältniſſe berückſichtigend.)	Gemeines deutſches Recht: 1. Privatrecht, 2. Kirchenrecht, 3. Criminalrecht, 4. Prozeßrecht, 5. Staatsrecht: a. Verfaſſungsrecht, b. Polizeirecht, c. Finanzrecht, d. äußeres Recht.	Europäiſch-germaniſch-gemeindeutſche Politik, und zwar: a. der Verfaſſung und der Verwaltung im Allgemeinen, b. der Juſtiz (die Gegenſtände des Privat-, Kirchen-, Criminal- u. Prozeßrechts befaſſend),	

Europäiſch: das Europäiſch=Gemeinſame betreffend. Elemente ſind: 1. das Griechiſch=Römiſche, 2. das Germaniſche, 3. das Slaviſche).	Geſchichte, Alterthümer, Statiſtik der europäiſchen Staaten; Geſchichte der gemeinſamen Momente der Entwickelung der innern Verhältniſſe der europäiſchen Staaten; Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems.	(Gemein=germaniſches Recht.) (Gemein=ſlaviſches Recht.) Europäiſches Völkerrecht.	c. des Innern oder der Polizei, d. der Finanz, e. des Aeußern (für den Frieden ſowohl, als den Krieg). 2) Europäiſche Völkerrechts=Politik.	und der Politik.
Univerſal: (Univerſum in dem Sinne eines Ganzen als Einheit. — Elemente: 1. das Orientaliſche, 2. das Europäiſche, 3. das Neu=Amerikaniſche, 4. das Afrikaniſche, Ur=Amerikaniſche und Auſtraliſche).	Univerſal=Geſchichte, in dem Sinne einer ſogenannten allgemeinen Weltgeſchichte, und von deren Hilfswiſſenſchaften vorzugsweiſe: 1. Geographie, 2. Ethnographie, 3. Univerſalgeſchichte der Kultur überhaupt (Geſchichte der Menſchheit), 4. Univerſalgeſchichte der Religionen und Sitten.	Univerſalgeſchichte des Rechts. (Grundlagen: 1. Jurisprudenz, als die Wiſſenſchaft des einheimiſchen und ebengeltenden Rechts, 2. Kenntniß der bereits abgeſtorbenen und der fremden Rechte.)	Univerſalgeſchichte der Politik: (Grundlagen: 1. die Politik im engern Sinne, als die Lehre von der Entwickelung des einheimiſchen, geltenden Rechts, 2. die Kenntniß der Entwikkelung bereits abgeſtorbener u. fremder Rechte).	Philoſophie der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Erſte, allgemeine Entwürfe zu den wichtigſten der politiſchen Wiſſenſchaften, einſchließlich der allgemeinen Staatslehre, ingleichen zu der Univerſalgeſchichte und zu der Philoſophie des Rechts und der Politik.

Einleitung.

Nachdem durch die bisherigen Entwickelungen im Allgemeinen gezeigt worden iſt, wie ſich die politiſchen Wiſſenſchaften nach den Anforderungen des neuen, poſitiven Geiſtes auf eine, ſie in ihrem Weſen dem in ſich nothwendigen Rechte gleichſtellende, Weiſe begründen laſſen; ſoll nunmehr durch die nachfolgenden Entwürfe zu einer ausführlichen Darſtellung der wichtigſten der politiſchen Wiſſenſchaften, einſchließlich der allgemeinen Staatslehre und der Univerſalgeſchichte nebſt der Philoſophie des Rechts und der Politik, der unwiderlegbare practiſche Beweis geliefert werden, daß dieſe Wiſſenſchaften bei conſequenter Verfolgung der gegebenen Grundgedanken auf der neuen Grundlage wirklich vollſtändig, und zwar bei weitem befriedigender, als ſie bisher waren, aufgebaut werden können.

Durch die neue Begründung und erſte Entwickelung iſt zugleich jede einzelne der aufgeführten politiſchen Wiſſenſchaften auf beſtimmte Quellen und auf eine beſtimmte Benutzung der Quellen gewieſen. Es kommt deshalb beim Folgenden nur darauf an, die Geſtalt nach ihren weſentlichen Zügen zur Anſchauung zu bringen, welche die gedachten Wiſſenſchaften nach ihren Quellen und dem zuläſſigen Maße der Quellenſchöpfung erhalten müſſen.

Dieſer Zweck liegt den nachfolgenden Entwürfen zum Grunde.

Mit Abſicht ſind ſelbige aber als erſte und allgemeine bezeichnet.

Nach den Anforderungen des neuen, poſitiven Geiſtes hat die Wiſſenſchaft überall denſelben Weg zu verfolgen, den das Leben bei der Bildung des Gegenſtandes derſelben geht. Um vollkommene, richtige Entwürfe der politiſchen Wiſſenſchaften liefern zu können, muß mithin eine vollſtändige empiriſche Kunde der Gegenſtände der letztern, und eine vollſtändige Erforſchung der realen Principien oder der Urſachen der individualen Erſcheinungen, wie ſie die empiriſche Kunde darbietet, vorhanden ſein, d. h. es iſt kein vollkommener Entwurf vor der wirklichen Bearbeitung ſelbſt möglich. Nur erſte und allgemeine Entwürfe ſind bei einer mangelhaften empiriſchen Kunde und einer unvollſtändigen Erforſchung der Principien, gleichſam in einer Voranſchauung zu Stande zu bringen. Indeſſen werden auch ſchon ſolche Entwürfe für den beabſichtigten Zweck genügen, weil durch ſie doch mindeſtens der Standpunkt des Neuen beſtimmt, und der Charakter deſſelben klar gemacht werden kann.

Daß der neue Standpunkt der höhere ſein müſſe, im Vergleich zu dem, auf welchem die politiſchen Wiſſenſchaften bisher geſtanden, ergibt ſich nach den folgenden Entwürfen dadurch, daß von ihm aus die bisherigen politiſchen Wiſſenſchaften in ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren Grundlagen überſehen werden können, und daß ſich von ihm aus nachweiſen läßt, in wie weit deren Sätze eine Rechtfertigung, in wie weit ſie keine Rechtfertigung für ſich haben, und beziehungsweiſe auch nimmer erhalten werden.

I. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik.

Einleitung.

1. Begriff der Wiſſenſchaft. Sie ſoll, wie die Univerſalgeſchichte die Geſchichte in einem Geſammtbilde erſehen läßt, ein Geſammtbild des Rechts und ſeiner Entwickelung geben (vgl. S. 29).
2. Ihre Stelle im Syſteme der menſchlichen Wiſſenſchaften überhaupt, und ihr Verhältniß zu den Rechts- und Staatswiſſenſchaften im Beſondern.
3. Werth und Wichtigkeit.
4. Quellen (vgl. S. 28 und 29).

1) Die Geſchichte im weiteſten Sinne des Worts, um die natürlichen Unterlagen, die Grundbedingungen, Verhältniſſe, Umſtände, Schickſale u. ſ. w. (vgl. S. 14 fl.) für das Recht, wie es bisher erſchienen, erſehen zu können. Alſo namentlich: Geographie, Ethnographie, für das Allgemeine; Alterthümer, Statiſtik, für das Beſondere; Univerſalgeſchichte der Religionen und Sitten, Univerſalgeſchichte der Kultur überhaupt, zur Unterſtützung.

2) Die Jurisprudenz und die Politik im engern Sinne, als die Wiſſenſchaften unſeres jetzt-geltenden Rechts und ſeiner Entwickelung.

3) Die Kenntniß des auswärtigen und des erloſchenen Rechts.

4. Hilfsmittel: Vorarbeiten; bisherige Leiſtungen; äußere Geſchichte derſelben Literatur.

(Allerdings fehlt noch viel, ehe die Materialien zu allen Theilen einer Univerſalrechtsgeſchichte zuſammen ſind; indeſſen liegt doch ſchon ſo viel vor, daß die Ausführung dieſer Wiſſenſchaft begonnen werden könnte. Herrliche Früchte laſſen ſich von

ihr erwarten, wenn ſie auch nicht ſogleich in einer Vollkommenheit zu Stande kommt!)

6. Grundgedanken für den neuen Entwurf.

Alle eigenthümlichen Rechte ſind zu berückſichtigen. Ein jedes muß nach den Bedingungen ſeines Entſtehens und ſeiner Ausbildung, nach ſeinen urſprünglichen Keimen, nach den charakteriſtiſchen Zügen ſeines ganzen Lebens, betrachtet werden. Auf den Grund von Gemeinſamkeiten können allgemeine Anſichten über Bedingungen, Rechts-Entwickelungen und Rechts-Geſtaltungen aufgeſtellt werden. Das letzte Strebeziel iſt: ein Geſammtbild des Rechts, nach ſeinen bisherigen Erſcheinungen.

Erster Haupttheil.

Das Alterthum.

(Beziehungsweiſe bis auf die Zertrümmerung des weſtrömiſchen Reichs und bis auf Muhamed.)

Erſtes Buch.

Aſien und Afrika.

Erſter Abſchnitt.

Der Urſitz der Menſchen. Iran (Eerine Veedjo), Ari: das Zendvolk.

Die Urverhältniſſe des Menſchen; rechtliche Urbegriffe*).

Zweiter Abſchnitt.

Indien und die Indier.

Bedingende Verhältniſſe**). Rechtliche und politiſche Erſcheinungen und Begriffe.

---

*) Wenn andere Quellen verlaſſen, und auch ſelbſt, wenn dergleichen vorhanden ſind, läßt ſich aus der Sprache, der Mythologie, den ſittlichen und religiöſen Urbegriffen der Völker Manches ausbeuten, was für die Erforſchung des Rechts von Werth und von Wichtigkeit iſt. Haller (Reſtaurat. der Staatswiſſenſchaften. Th. I. S. 458) wünſcht, die etymologiſche Bedeutung der bei den verſchiedenen Völkern die Könige und Fürſten in der Landesſprache bezeichnenden Wörter zu erfahren, und gewiß ſpricht dies Verlangen für den Geiſt dieſes Mannes.

**) Der Kürze wegen ſoll unter dieſem Ausdrucke alles zuſammen verſtanden werden, was oben (S. 14) unter den Grund-

Dritter Abſchnitt.

Aegypten und die Aegypter.

Bedingende Verhältniſſe in dem vorher gedachten Sinne. Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik der rechtlichen Erſcheinungen und Begriffe.

Vierter Abſchnitt.

Die Länder und Völker zwiſchen Euphrat und Indus. (Aſſyrer, Meder, Chaldäer, Perſer u. ſ. w.)

Bedingende Verhältniſſe. Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik der rechtlichen Erſcheinungen und Begriffe.

Fünfter Abſchnitt.

Paläſtina.

1) Die älteſten Völkerſchaften der Gegend. —

Ueber deren Verhältniſſe, rechtliche Erſcheinungen und rechtliche und politiſche Begriffe.

2) Die Hebräer.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, der rechtlichen Einrichtungen und Erſcheinungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelungen.

Sechſter Abſchnitt.

Phönicien und Karthago.

1) Die älteſten Völkerſchaften der Gegend; wie vorher.

2) Die Phönicier.

Bedingende Verhältniſſe. Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, der Rechts-Einrichtungen, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelungen.

3) Die Karthager. In gleicher Weiſe, wie vorher.

Siebenter Abſchnitt.

Die Länder und Völker in Vorder-Aſien. (Karier, Phrygier, Thracier, Trojaner, Lydier u. ſ. w.)

Aehnlich, wie vorher gedacht.

---

bedingungen und Verhältniſſen, den natürlichen Unterlagen, den ſittlichen Elementen, den Umſtänden, den Schickſalen, den gegenſeitigen menſchlichen Einwirkungen, aufgeführt worden iſt. Auch die practiſche Politik — nicht die Theorie, ſondern die concrete des Lebens, d. h. die Art des Seins und Handelns der Rechtsſubjecte (vgl. S. 13) — iſt zu den Verhältniſſen in dieſem Sinne des Wortes zu zählen.

Achter Abſchnitt.

Das perſiſche Reich,

unter deſſen Einfluſſe zum Theil nur eine Fortbildung und Umbildung der Verhältniſſe und des Rechts ſchon erwähnter Völker Statt gefunden, zum Theil aber auch ein Neues zu Stande gekommen. —

Bedingende Verhältniſſe. Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, der rechtlichen Einrichtungen, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelungen.

Neunter Abſchnitt.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe im gedachten Sinne, die rechtlichen und politiſchen Begriffe, die rechtlichen Einrichtungen, das Recht, die practiſche Politik, die Rechts-Entwickelungen, im Oriente, während des Alterthums*).

Zweites Buch.

Europa.

Erſter Abſchnitt.

Griechiſches Leben.

Erſter Unter-Abſchnitt.

Das eigentliche Griechenland.

1) Die älteſten Bewohner der Gegend. Die Verhältniſſe, die rechtlichen Erſcheinungen, die rechtlichen und politiſchen Begriffe bei denſelben.

2) Die Hellenen.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, der rechtlichen Einrichtungen, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts-

---

*) „Welche tiefe Wahrheiten müßte ein gründliches Studium orientaliſcher Einrichtungen uns enthüllen! Nur müßte die Univerſalrechtsgeſchichte auch mit demſelben Ernſte und der unbefangenen Wahrheitsliebe betrieben werden, wie die hiſtoriſche Schule die Rechtsgeſchichte betreibt. Denn wenn z. B. die Formel Hegel's durch alle Jahrhunderte der Geſchichte durchgewunden, und die Thatſachen, die man gerade zufällig ertappt, ihr untergelegt werden, ſo iſt davon wirklich keine Förderung der rechtsphiloſophiſchen Erkenntniß zu erwarten.“ Stahl, a. a. O. Bd. 2. S. 182.

Entwickelung — mit Rückſicht auf die Verſchiedenheiten der einzelnen helleniſchen Länder und Völker.

Zweiter Unter=Abſchnitt.

Die Colonien: in Klein=Aſien, am ſchwarzen Meere, an den Küſten von Thracien und Macedonien, in Unter=Italien, in Sicilien, Sardinien, Korſika, Gallien, Spanien u. ſ. w.

1) Die älteſten Bewohner dieſer Gegenden. Ihre Verhältniſſe, ihre rechtlichen und politiſchen Begriffe, ihr Recht, ihre practiſche Politik.

2) Die griechiſchen Verhältniſſe, die griechiſchen rechtlichen und politiſchen Begriffe, das griechiſche Recht, die griechiſche practiſche Politik und Rechts=Entwickelung.

Dritter Unter=Abſchnitt.

Macedonien.

1) Die älteſten Bewohner des Landes. Ihre Verhältniſſe, ihre rechtlichen und politiſchen Begriffe, ihr Recht, ihre praktiſche Politik.

2) Das durch das macedoniſch=griechiſche Reich entſtandene Neue der Verhältniſſe, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts=Entwickelungen.

Zweiter Abſchnitt.

Die römiſche Welt.

Erſter Unter=Abſchnitt.

Rom und Italien.

1) Die älteſten Bewohner. Deren Verhältniſſe, rechtliche und politiſche Begriffe, Recht, practiſche Politik.

2) Die Römer. Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, der rechtlichen Einrichtungen, des Rechts, der practiſchen Politik, der Entwickelung des Rechts.

Zweiter Unter=Abſchnitt.

Die außeritaliſchen romaniſirten Länder.

1) Die älteſten Bewohner — nach ihren Verhältniſſen; nach ihren rechtlichen und politiſchen Begriffen, ihrem Rechte, ihrer practiſchen Politik — in ſoweit ſie nicht ſchon im vorigen Abſchnitte berührt worden.

2) Das durch den römiſchen Einfluß entſtandene

Neue der Verhältniſſe, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelungen.

Dritter Abſchnitt.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, die rechtlichen und politiſchen Begriffe, die rechtlichen Einrichtungen, das Recht, die practiſche Politik, die Rechts-Entwickelungen, in der claſſiſch-antiken Welt.

Drittes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, die rechtlichen und politiſchen Begriffe, die rechtlichen Einrichtungen, das Recht, die practiſche Politik, die Rechts Entwickelungen, im Alterthume überhaupt.

Zweiter Haupttheil.

Das Mittelalter und die neuere und neueſte Zeit.

Erſter Theil.

Das Abendland.

Erſtes Buch.

Die älteſten Bewohner von Mittel-, Nordweſt-, Nord- und Nordoſt-Europa (Kelten, Galen, Vasken, Kymren, u. ſ. w.) Ihre Verhältniſſe, ihre rechtlichen und politiſchen Begriffe, ihr Recht, ihre practiſche Politik, die Entwickelung ihres Rechts.

Zweites Buch.

Die Germanen.

Erſter Abſchnitt.

Die urſprünglichen Verhältniſſe; die erſten rechtlichen und politiſchen Begriffe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die erſte Rechts-Entwickelung.

Zweiter Abſchnitt.

Deutſchland und die Niederlande.

Bedingende Verhältniſſe, urſprünglich und im weitern Verlauf der Zeit. Charakteriſtik der rechtlichen Einrichtungen, des Rechts, der praktiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheiten der einzelnen deutſchen Völker und Länder.

Dritter Abſchnitt.

Die Schweiz.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Vierter Abſchnitt.

Frankreich.

Bedingende Verhältniſſe, urſprünglich, und im weiteren Verlauf der Zeit. Charakteriſtik der rechtlichen Einrichtungen, des Rechts, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Fünfter Abſchnitt.

Spanien.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Sechſter Abſchnitt.

Portugal.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Siebenter Abſchnitt.

Italien.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Achter Abſchnitt.

Großbritanien.

Bedingende Verhältniſſe, urſprünglich, und im weitern Verlaufe der Zeit. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Neunter Abſchnitt.

Die nordiſchen Reiche (Dänemark, Schweden, Norwegen, Island).

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Zehnter Abſchnitt.

Das germaniſch-ſlaviſche Norddeutſchland (Mecklenburg, Pommern u. ſ. w.)

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Elfter Abſchnitt.

Preußen.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Zwölfter Abſchnitt.

Liefland und Eſthland.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Dreizehnter Abſchnitt.

Das germaniſch-ſlaviſche Süddeutſchland (Kärnthen, Steiermark, Krain, Böhmen u. ſ. w.)

Bedingende Verhältniſſe. Characteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Vierzehnter Abſchnitt.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, in dem angegebenen weiten Sinne des Worts, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik und die Rechts-Entwickelung, in den germaniſchen Staaten.

Drittes Buch.

Die Slaven.

Erſter Abſchnitt.

Die urſprünglichen Verhältniſſe. Die erſten rechtlichen und politiſchen Begriffe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die erſte Rechts-Entwickelung.

Zweiter Abſchnitt.

Polen und Litthauen.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Dritter Abſchnitt.

Rußland.

Bedingende Verhältniſſe, urſprünglich, und im weitern Verlaufe der Zeit. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Vierter Abſchnitt.

Die ſüdöſtlichen ſlaviſchen Länder (Servien, Bosnien, Slavonien, Kroatien u. ſ. w.)

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Fünfter Abſchnitt.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die Rechts-Entwickelung, in den ſlaviſchen Staaten.

Viertes Buch.

Die Ungarn und die ſpätern Zukömmlinge in Europa.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik (beziehungsweiſe Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik) des Rechts, der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Fünftes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die Rechts-Entwickelung, in den europäiſchen Staaten, ſeit der Zertrümmerung des weſtrömiſchen Reiches;
demnächſt überhaupt, einſchließlich des griechiſch-römiſchen Elements.

Zweiter Theil.

Das Morgenland.

Erſtes Buch.

Das oſtrömiſche Reich.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Zweites Buch.

Das neuperſiſche Reich.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Drittes Buch.

Die durch die Verbreitung des Islam entſtandenen Reiche (das Kalifat).

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Viertes Buch.

Die durch die Kreuzzüge im Orient entſtandenen Reiche.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Fünftes Buch.

Das osmaniſche Reich nebſt Aegypten.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des durch den osmaniſchen Einfluß entſtandenen neuen Gemeinſamen in dem Rechte, den rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Sechstes Buch.

Perſien.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des durch den perſiſchen Einfluß in dem Rechte und den rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung entſtandenen neuen Gemeinſamen.

Siebentes Buch.

Die Mongolen.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Achtes Buch.

Die Tataren.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Neuntes Buch.

Indien.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der recht-

lichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Zehntes Buch.

China.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Elftes Buch.

Die europäiſchen Beſitzungen in Aſien und Afrika.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des durch europäiſche Einwirkung in Aſien und Afrika in dem Rechte und den rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung entſtandenen neuen Gemeinſamen.

Zwölftes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die Rechts-Entwickelung, in den morgenländiſchen Staaten ſeit Muhamed, demnächſt überhaupt, einſchließlich des Alterthums.

Dritter Theil.

Afrika, Amerika, Auſtralien.

Erſtes Buch.

Das Neu-Amerikaniſche.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik des durch europäiſche Kultur in Amerika entſtandenen neuen Gemeinſamen im Rechte und den rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Zweites Buch.

Das Ur-Amerikaniſche.

Bedingende Verhältniſſe. Charakteriſtik (beziehungsweiſe Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik) der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts-Entwickelung.

Drittes Buch.

Das Ur-Afrikaniſche.

Bedingende Verhältniſſe. Bruchſtücke zu einer Cha-

rakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts=Entwickelung.

Viertes Buch.

Das Auſtraliſche.

Bedingende Verhältniſſe. Bruchſtücke zu einer Charakteriſtik der rechtlichen und politiſchen Begriffe, des Rechts und der rechtlichen Einrichtungen, der practiſchen Politik, der Rechts=Entwickelung.

Fünftes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, die rechtlichen und politiſchen Begriffe, das Recht und die rechtlichen Einrichtungen, die practiſche Politik, die Entwickelung des Rechts, bei den gänzlich uncivilisirten und bei den halbcivilisirten Völkern.

Vierter Theil.

Geſammtbild des Rechts nach ſeinen bisherigen Erſcheinungen.

Allgemeines über die bedingenden Verhältniſſe,
über die rechtlichen und politiſchen Begriffe, nach den verſchiedenen Stufen der Geiſtes=Entwickelung,
über das Recht und die rechtlichen Einrichtungen,
über die practiſche Politik,
über die Rechts=Entwickelung.

II. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der Philoſophie des Rechts und der Politik*).

Einleitung.

Vorläufige Begriffe vom Rechte und von dem Gerechten.

Idee einer Wiſſenſchaft des Gerechten, als deſſen, was unter gegebenen Verhältniſſen und zu beſtimmten Zeiten Recht ſein ſoll.

Von den früheren Verſuchen einer Wiſſenſchaft des Gerechten und der Nothwendigkeit der Ausgleichung des Verhältniſſes zwiſchen ihnen und dem zu gebenden Neuen.

Aeußerliche Geſchichte der Wiſſenſchaft.

Innere Geſchichte ihres Werdens, d. h. Geneſis der Philoſophie des Rechts und der Politik.

Erster Haupttheil.

Die Geneſis der Philoſophie des Rechts und der Politik.

(Wenn gleich jede philoſophiſche Wiſſenſchaft ihren Anfang in ſich ſelbſt nehmen muß, ſo hat ſie doch — da ſie ſich nicht ſelbſt bildet, ſondern von Menſchen gebildet wird — in dem Intereſſe der Menſchen, ſie überhaupt und in einer gewiſſen Weiſe zu bilden, auch einen thatſächlichen Grund außer ſich. Die Aufgabe der Geneſis der Philoſophie des Rechts und der Politik iſt nun, zu zeigen, wie das Bedürfniß der Befriedigung beſtimmter Intereſſen die bisherigen Syſteme der Philoſophie des Rechts und der Politik hervorbringen konnte, und bei einſeitiger Abſchließung einſeitig geſtaltet und ſich gegenſeitig widerſtreitend hervorbringen mußte. Inſofern dieſe Syſteme wirklich weſentlich von einander verſchieden ſind,

*) Vgl. Stahl, die Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht. Bd. 1. 1830. Bd. 2. Abth. 1. 1833.

ſtehen ſie ſich auch völlig unvereinbar entgegen. Von dem Intereſſe aber, welches zu einem jeden derſelben beſtimmte, läßt ſich nicht ſagen, daß das eine das andere ausſchließen müſſe; im Gegentheil wird jedes an ſich wahr ſein, inſoweit es in der Menſchennatur begründet iſt. Nur das Product, welches es in einſeitiger Abtrennung von den übrigen menſchlichen Intereſſen hervorbringt, kann der Vorwurf der Unwahrheit treffen. Die richtige Philoſophie wird auf einem Total-Intereſſe ruhen müſſen, welches alle die beſondern Intereſſen der falſchen Syſteme in ſich enthält und vereinigt. Sie muß die Einſicht gewähren, wie ſelbige entſtehen konnten, und in wie fern ſie unwahr ſind.

Es ergiebt ſich hieraus, daß der Geneſis der Philoſophie des Rechts und der Politik nicht die Kenntniß der geſchichtlichen Aufeinanderfolge der rechtsphiloſophiſchen Syſteme genügen kann; ſondern daß vielmehr der thatſächliche Grund außer ihnen, die Triebfeder in dem menſchlichen Weſen, durch welche ſie hervorgebracht wurden, erforſcht; mit andern Worten, daß die innere Geſchichte des Werdens der Wiſſenſchaft gegeben werden müſſe. Nicht um die Vollſtändigkeit der Schriftſteller und ihrer Meinungen, ſondern um die Vollſtändigkeit der wiſſenſchaftlichen Wege iſt es deshalb zu thun. Aus einer ſolchen Betrachtung des Vergangenen allein geht dann die Rechtfertigung für den zu betretenden neuen Weg hervor*)).

---

*) Es gilt das Obige nicht blos in der Beſchränkung auf die Philoſophie des Rechts und der Politik, vielmehr eben ſowohl von der Philoſophie im Allgemeinen. Auch ſie muß zu ihrem erſten Theile eine Geneſis, d. h. nicht chronologiſche, ſondern ätiologiſche, nicht äußerliche, ſondern innerliche Geſchichte erhalten, in welcher die Intereſſen aufgedeckt werden, welche zu den früheren Syſtembildungen beſtimmten, deren Unwahrheit ſich alsbald mit der Einſicht in ihre Unzulänglichkeit zu einer allſeitigen Befriedigung der vorhandenen Intereſſen ergibt. So fordert Schelling (vgl. Couſin, über franzöſiſche und deutſche Philoſophie. Aus dem Franzöſ. von Beckers. Nebſt einer beurtheilenden Vorrede von Schelling. 1834.) für die Philoſophie eine objective Einleitung durch einen Auszug aus der Geſchichte derſelben.

Erſtes Hauptſtück.

Die Philoſophie des Rechts und der Politik im Alterthume.

Erſtes Buch.

Die rechtsphiloſophiſchen Anſichten der orientaliſchen Völker, mit beſonderer Berückſichtigung der Juden.

Zweites Buch.

Die Rechtsphiloſophie'en der claſſiſch-antiken Welt.

Erſter Abſchnitt.

Die ideale Rechtsphiloſophie (Platon: Repräſentant).

Zweiter Abſchnitt.

Die empiriſche Rechtsphiloſophie (Ariſtoteles: Repräſentant).

Dritter Abſchnitt.

Gemeinſames in der Anſicht über das Gerechte.

Zweites Hauptſtück.

Die Philoſophie des Rechts und der Politik in der neuern Zeit: die abſtracte und die pragmatiſche Rechtsphiloſophie (Naturrecht und Politik im gewöhnlichen Verſtande des Worts).

Erſtes Buch.

Von der abſtracten Philoſophie (Rationalismus) überhaupt.

Zweites Buch.

Geneſis des Naturrechts im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt.

Die Ethik (jus naturae im ältern Sinne).

Zweiter Abſchnitt.

Eintheilung in Moral und Naturrecht.

Dritter Abſchnitt.

Die Rechtslehre (jus naturae im ſpätern Sinne).

Vierter Abſchnitt.

Die einzelnen Inſtitute des Naturrechts.

Drittes Buch.

Ausbildung des Naturrechts durch und ſeit Kant.

Erſter Abſchnitt.

Die Philoſophie Kant's.

Erſter Unter-Abſchnitt.

Das philoſophiſche Syſtem Kant's überhaupt.

Zweiter Unter-Abſchnitt.
Die Rechtslehre Kant's.
Zweiter Abſchnitt.
Die Philoſophie Fichte's.
Erſter Unter-Abſchnitt.
Das philoſophiſche Syſtem Fichte's überhaupt.
Zweiter Unter-Abſchnitt.
Die Rechtslehre Fichte's.
Dritter Abſchnitt.
Die Philoſophie Schelling's.
Erſter Unter-Abſchnitt.
Das philoſophiſche Syſtem Schelling's überhaupt.
Zweiter Unter-Abſchnitt.
Die Rechtsphiloſophie Schelling's.
Vierter Abſchnitt.
Die Philoſophie Hegel's.
Erſter Unter-Abſchnitt.
Das philoſophiſche Syſtem Hegel's überhaupt.
Zweiter Unter-Abſchnitt.
Die Rechtsphiloſophie Hegel's.

Viertes Buch.
Die pragmatiſche Rechts-Philoſophie.
Erſter Abſchnitt.
Die Politik im gewöhnlichen Sinne des Worts.
Zweiter Abſchnitt.
Ueber das Verhältniß der Zweckmäßigkeit zur Ethik.
Dritter Abſchnitt.
Uebereinſtimmung der pragmatiſchen und abſtracten Rechtsphiloſophie in der Anſicht über das Weſen, die Entſtehung und die Bildung des Rechts.

Fünftes Buch.
Uebergang zur geſchichtlichen (chriſtlichen) Philoſophie.
Erſter Abſchnitt.
Ueber ſpeculative Philoſophie, nach dem, was ſich aus den bisherigen philoſophiſchen Verſuchen ergibt.
Zweiter Abſchnitt.
Idee der chriſtlichen Philoſophie.

Zweiter Haupttheil.

Die chriſtliche Philoſophie des Rechts und der Politik.

Einleitung.

Vorbegriffe.

Die philoſophiſchen Grundlagen.

Die empiriſchen Unterlagen*):

1) Die Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik.

2) Die Jurisprudenz (vgl. S. 10 und 21 fl.).

3) Die Politik im engern Sinne (vgl. S. 12 und 25 fl.).

Erſtes Hauptſtück.

Die philoſophiſchen Grundlagen**)

Erſtes Buch.

Gott als höchſte Perſönlichkeit, der Urgrund der Welt und der Wiſſenſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Weſen und Eigenſchaften Gottes.

Zweiter Abſchnitt.

Die Welt, als Gottes freie Schöpfung, und ihr Syſtem.

Zweites Buch.

Der Menſch und ſeine Verhältniſſe.

Erſter Abſchnitt.

Die urſprüngliche Beſchaffenheit und Beſtimmung des Menſchen.

Zweiter Abſchnitt.

Der Sündenfall und ſeine Folgen.

Dritter Abſchnitt.

Das zeitliche und das ewige Reich.

---

*) Die Philoſophie des Rechts geht aus vom Wiſſen des Rechts und vollendet daſſelbe zur eigentlichen Wiſſenſchaft, indem es für die einzelnen, ihm durch die Jurisprudenz und Geſchichte gegebenen Inſtitute, wie für das Recht im Allgemeinen, die göttlichen Principien und die Beſtimmung für das ewige Reich entwickelt.

**) So lange einer beſondern Stelle in der Philoſophie des Rechts bedürftig, bis die chriſtliche Philoſophie vollkommen entwickelt iſt, ſo daß nur auf ſie Bezug genommen zu werden braucht.

Vierter Abſchnitt.
Das Wiſſen, die Wiſſenſchaft und ihr Syſtem, im zeitlichen Zuſtande des Menſchen.

Zweites Hauptſtück.
Das Recht im Allgemeinen.

Erſtes Buch.
Die Lebensverhältniſſe, die Rechtsverhältniſſe, das Recht.

Erſter Abſchnitt.
Begriff des Rechts.

Zweiter Abſchnitt.
Die Natur des Rechts im Allgemeinen.

Dritter Abſchnitt.
Das Rechtsgeſetz und die Rechtspflicht.

Vierter Abſchnitt.
Die Rechte im ſubjectiven Sinne.

Fünfter Abſchnitt.
Die Hauptverſchiedenheit des Rechts als öffentliches Recht und Privatrecht.

Sechster Abſchnitt.
Die Entſtehung und die Fortbildung des Rechts.

Siebenter Abſchnitt.
Die Zeitlichkeit des Rechts.

Zweites Buch.
Die wiſſenſchaftliche Behandlung des Rechts.

Erſter Abſchnitt.
Das Syſtem des Rechts.

Zweiter Abſchnitt.
Die Rechtswiſſenſchaft.

Dritter Abſchnitt.
Die Philoſophie des Rechts und ſeiner Entwickelung zu einer beſtimmten Zeit.

Drittes Buch.
Die practiſche Behandlung des Rechts.

Erſter Abſchnitt.
Die juriſtiſche Methode.

Zweiter Abſchnitt.
Die Vollkommenheit des Inhalts der Geſetze.

Dritter Abſchnitt.

Die Herrſchaft des Geſetzes.

Vierter Abſchnitt.

Die Fortbildung der Geſetze.

Fünfter Abſchnitt.

Die Abfaſſung der Geſetzbücher.

Drittes Hauptſtück.

Das Recht im Beſonderen. Die Haupttheile des Rechts und die einzelnen Inſtitute dieſer Theile.

Erſte Haupt-Abtheilung.

Das Privatrecht.

Erſtes Buch.

Die Perſönlichkeit (Friede, Freiheit, Ehre).

Zweites Buch.

Das Vermögen (Sachen- und Forderungen-Recht).

Drittes Buch.

Die Familie.

Erſter Abſchnitt.

Die Familie im Ganzen.

Zweiter Abſchnitt.

Die Ehe.

Dritter Abſchnitt.

Die väterliche Gewalt.

Vierter Abſchnitt.

Die Erbſchaft.

Fünfter Abſchnitt.

Die Vormundſchaft.

Sechſter Abſchnitt.

Das Dienſtboten-Verhältniß.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Das öffentliche Recht.

Erſtes Buch.

Das öffentliche Recht überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Die Natur des öffentlichen Rechts.

Zweiter Abſchnitt.

Ueber das Beſtehen einer perſönlichen Freiheit des Menſchen unter den Verhältniſſen des öffentlichen Rechts.

Dritter Abſchnitt.

Die menſchliche Gleichheit unter den Verhältniſſen des öffentlichen Rechts.

Zweites Buch.

Der Staat.

Erſte Unter-Abtheilung.

Die Elemente des Staates.

Erſter Abſchnitt.

Die Gemeinde.

Zweiter Abſchnitt.

Die Stände, nach der Verſchiedenheit des menſchlichen Berufs. *)

Dritter Abſchnitt.

Die Genoſſenſchaften (als Ergebniß des verſchiedenen Standesberufes: Adel, Zünfte, Innungen u. ſ. w.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Der Staat.

Erſter Abſchnitt.

Die Verfaſſung.

Zweiter Abſchnitt.

Die Regierung.

Dritter Abſchnitt.

Die verſchiedenen Staatsformen.

Vierter Abſchnitt.

Die Ausbildung der Staaten.

Drittes Buch.

Die Gemeinſchaft der Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Das gegenſeitige Verhältniß der Staaten zu einander im Allgemeinen.

---

*) Nach dem angegebenen Unterſcheidungs-Merkmale ſind die Stände: I. öffentliche Stände (Staatsdiener, Geiſtliche, Krieger), deren Beruf in der Ausführung der öffentlichen Geſchäfte beſteht, vom Ganzen ebenſo ausgeht, wie für daſſelbe wirkt. II. Privat-Stände, deren Beruf wohl aufs Ganze wirkt, aber nicht vom Ganzen ausgeht, vielmehr in der einzelnen freien Thätigkeit für die menſchlichen Bedürfniſſe beſteht. Die Grundlage der Privatſtände iſt demnach zunächſt die Vermögens-Erzeugung, und zwar: 1) durch dauernde Verbindung mit der Natur: Grundbeſitz (der Adel und der freie Bauerſtand), 2) durch die Gewerbe und 3) durch den Handel (Bürgerſtand); dann weiter die Befriedigung der Bedürfniſſe für Kunſt und Wiſſenſchaft (der Stand der Künſtler, Gelehrten, Rechtsbeiſtände, Aerzte u. ſ. w.)

Zweiter Abſchnitt.

Der Staaten=Verkehr.

Dritter Abſchnitt.

Das Staatenſyſtem, der Staatenbund, das Staatengericht.

Vierter Abſchnitt.

Vom Kriege und Frieden.

Viertes Buch.

Die Kirche.

Erſter Abſchnitt.

Verhältniß der Kirche zum Zeitlichen, ins Beſondere zum Staate.

Zweiter Abſchnitt.

Die Verfaſſung der Kirche.

Dritter Abſchnitt.

Der kirchliche Kultus.

Vierter Abſchnitt.

Die kirchlichen Sachen, das kirchliche Vermögen.

Fünfter Abſchnitt.

Das kirchliche (chriſtliche) Leben.

III. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der allgemeinen Staatslehre.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die allgemeine Lehre von der Erſcheinung, dem Weſen und Begriffe, den Eigenſchaften, den Principien und der Beſtimmung des Staates, nach der Geſchichte, der Rechtswiſſenſchaft und Politik, ſo wie der Philoſophie (vgl. S. 27).

2) Stelle derſelben im Syſteme der Rechts- und Staatswiſſenſchaften, und weiter auf dem Gebiete der menſchlichen Wiſſenſchaften überhaupt (vgl. S. 28 u. 29).

3) Werth und Wichtigkeit.

4) Quellen (vgl. a. a. O.).

1) Die Geſchichte im weiteſten Sinne des Worts, als Quelle der Auskunft über die Grundbedingungen, Verhältniſſe, Umſtände, menſchlichen Einwirkungen von Außen u. ſ. w. (vgl. S. 14 ff.).

2) Die Jurisprudenz und die Politik im engern Sinne, als die Wiſſenſchaften unſeres jetzt geltenden Rechts und ſeiner Entwickelung.

3) Die Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik, welche, wenn auch nicht eine ausführliche Darſtellung, doch eine Charakteriſtik aller Rechte und ihrer Entwickelungen, alſo namentlich auch der erſtorbenen und der auswärtigen, darbietet.

4) Die Philoſophie des Rechts und der Politik und die Philoſophie der Univerſalgeſchichte des Rechts und der Politik (vgl. S. 8 u. 9).

5) Hilfsmittel: Vorarbeiten; bisherige Leiſtungen; äußere Geſchichte derſelben, Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf.

Auf alle Quellen, aus denen ſich etwas über den Staat ergeben kann, muß zurückgegangen werden, um zu einer vollſtändigen Erkenntniß des Staates in ſeinem Weſen zu gelangen. Das, was ſich ergiebt, kann ſich, dem Princip aller Wiſſenſchaft zufolge (vgl. S. 4), nur beziehen:

1) auf die Kenntniß der Individualität der Erſcheinung,

2) auf die Kenntniß der realen Principien, und zwar:

a) ſowohl der Urſachen in der Zeitlichkeit d. h. der natürlichen Triebe, durch welche die individualen Erſcheinungen erzeugt ſind, wie

b) des göttlichen Urbildes, nach welchem das Zeitliche geſchaffen worden;

3) auf die Kenntniß der Beſtimmung, der Wirkung ins Ganze; ebenfalls wieder

a) ſowohl für den zeitlichen Zuſtand, als

b) für das ewige Reich.

Die Betrachtung wird ſich endlich nicht blos auf den Staat als Eins im Allgemeinen, wie er ſich überall in jeder der wirklichen Geſtalten wieder findet, zu beſchränken brauchen; ſondern auch die Verſchiedenheit der beſonderen Hauptarten der Staaten nach der bisherigen Erfahrung in Rückſicht kommen laſſen dürfen.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Staate im Allgemeinen.

Erſtes Buch.

Die Erſcheinung des Staates überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Ihr Vorkommen im Allgemeinen.

(Wo, wann, in welcher Folge, mit welcher Dauer? — uranfänglich, allgemein, ununterbrochen, im Ganzen beſtändig!)

Zweiter Abſchnitt.

Die Gleichheit gewiſſer (weſentlicher) Züge.

(Ueberall Eine höchſte Macht: Majeſtät, Souverainetät; überall eine gewiſſe Herrſchaft: d. h. eine

Verleiblichung dieſer höchſten Macht durch gewiſſe Perſonen; überall eine gewiſſe Verfaſſungs-, Regierungs- und Staatsform — letztere als Totalform durch die erſtern bedingt; — überall ein, wenn auch nicht individual, doch general gleicher, Inhalt des Privat-Rechts, der Verfaſſung, der Regierung.)

Dritter Abſchnitt.

Die Ungleichheit der Staatserſcheinung in anderen Zügen.

[Verſchiedene Herrſchaftsformen:

1) die Monarchie, und zwar:

a) die Theokratie,

b) der Weltſtaat,

2) die Gemeindeherrſchaften (Polyarchie'en).

Verſchiedene Regierungsformen:

1) die abſolute Regierung,

2) die verfaſſungsmäßig-beſtimmte und die beſchränkte Regierung.

Verſchiedene Staats-(Total-) Formen, wie unter den mehreren möglichen namentlich:

1) die Theokratie,

2) die abſolute Monarchie (Herrenſtaat),

3) die Republik (Volksſtaat),

4) die Monarchie mit verfaſſungsmäßig-beſtimmter Regierung, die ſogenannte conſtitutionale Monarchie (königlicher Staat).]

Vierter Abſchnitt.

Das Wechſelnde und das Beſtändige der Erſcheinung.

Zweites Buch.

Die Principien der Erſcheinung des Staates.

Erſter Abſchnitt.

Die natürlichen Unterlagen.

(Nach der natürlichen Unterlage unterſcheiden ſich die Monarchie'en in:

1) Patrimonialſtaaten,

2) Militairſtaaten,

3) Prieſterſtaaten).

Zweiter Abſchnitt.

Das freie Element, das geiſtige, ſittliche Band, das durch die Stufe der jezeitigen Geiſtes-

beſchaffenheit und Bildung bedingte gemeinſame Rechtsbewußtſein.

(Nach dieſem Elemente können die Staaten eingetheilt werden: in eigentliche (civiliſirte) Staaten und in unciviliſirte — ſtaatenähnliche, zum Theil nur vorübergehend-wirkſame — Verbindungen.)

(Nach dem zeitlichen Eintritte der Principien endlich laſſen ſich die Staaten eintheilen: in Urſtaaten, bis zu deren Entſtehung die Geſchichte nicht hinauf reicht, die mit der Entſtehung der Völker gleich alt ſind; und in geſchichtliche Staaten, die in geſchichtlich bekannter Zeit, durch äußere Thatſachen, ihr Daſein erhalten haben.)

Dritter Abſchnitt.

Der verſchiedene Einfluß der beſonderen Principien auf die Erhaltung oder Zerſtörung der Staaten.

Vierter Abſchnitt.

Die Erhaltbarkeit (die Makrobiotik) der Staaten.

Fünfter Abſchnitt.

Hypotheſe über die Bildung des Urſtaates.

(Urſtaaten; abgeleitete Staaten.)

Sechſter Abſchnitt.

Anſicht über die letzte Bildung des Staates.

Drittes Buch.

Die Beſtimmung des Staats.

(Der Staat iſt der Träger für das zeitliche Reich. Seine Beſtimmung für die Zeitlichkeit geht dahin, dieſes Reich zu geſtalten und zu leiten; ſeine Beſtimmung für die Ewigkeit, der Erhebung aus der Zeitlichkeit in den urſprünglichen Zuſtand vorzuarbeiten und ſie zu fördern).

Viertes Buch.

Das göttliche Urbild des Staates.

(Nichts anders, als das göttliche Reich ſelbſt, in welchem Gottes Wille vollkommen geſchieht.)

Fünftes Buch.

Die Vervollkommnung des Staats.

Sechstes Buch.

Die Zeitlichkeit des Staats.

Zweites Hauptſtück.

Von den verſchiedenen Hauptarten der Staaten.

Erſtes Buch.

Die Theokratie.

Erſter Abſchnitt.

Ihr Vorkommen.

(Wo hat ſie beſtanden? Wann, namentlich auch, nach welchen anderen Formen trat ſie hervor? Wie lange beſtand ſie?)

Zweiter Abſchnitt.

Ihre Principien.

Dritter Abſchnitt.

Ihre charakteriſtiſchen Eigenſchaften.

Vierter Abſchnitt;

Ihre Vervollkommnung und allgemeine practiſche Politik (Makrobiotik).

Zweites Buch.

Die abſolute Monarchie.

Erſter Abſchnitt.

Ihr Vorkommen.

Zweiter Abſchnitt.

Ihre Principien.

Dritter Abſchnitt.

Ihre charakteriſtiſchen Eigenſchaften.

Vierter Abſchnitt.

Ihre Vervollkommnung und allgemeine practiſche Politik (Makrobiotik).

Drittes Buch.

Die Republik.

Erſter Abſchnitt.

Ihr Vorkommen.

Zweiter Abſchnitt.

Ihre Principien.

Dritter Abſchnitt.

Ihre charakteriſtiſchen Eigenſchaften.

Vierter Abſchnitt.

Ihre Vervollkommnung und allgemeine practiſche Politik (Makrobiotik).

Viertes Buch.

Die Monarchie mit verfaſſungsmäßig=beſtimmter Regierung (Die conſtitutionale Monarchie).

Erſter Abſchnitt.
Ihr Vorkommen.
Zweiter Abſchnitt.
Ihre Principien.
Dritter Abſchnitt.
Ihre charakteriſtiſchen Eigenſchaften.
Vierter Abſchnitt.
Ihre Vervollkommnung und allgemeine practiſche Politik (Makrobiotik).

Schlußbetrachtung über das Verhältniß der entworfenen Wiſſenſchaft zu den bisherigen Leiſtungen an ihrer Stelle.

So, wie im vorſtehenden Entwurfe, iſt eine allgemeine Staatslehre noch nirgends ausgeführt worden. Zwar wird von philoſophiſchen Standpunkten aus ein Allgemeines über den Staat gegeben — indeſſen in keiner Uebereinſtimmung, ſondern in den weſentlichſten Verſchiedenheiten; — zwar bietet die Geſchichte einen reichen Schatz von allgemeinen Bemerkungen über den Staat überhaupt und die verſchiedenen Staaten-Arten ins Beſondere; — zwar iſt auch die Wiſſenſchaft des Rechts bereits zu einem Allgemeinen über Recht und Staat gelangt. Noch bis jetzt iſt aber eine harmoniſche Verbindung dieſes verſchiedenen Allgemeinen zu einem Ganzen nicht gelungen, ja kaum verſucht. Daß Philoſophie und Geſchichte gleichmäßig berückſichtigt werden müſſen, um politiſche Fragen befriedigend zu beantworten, hat durch einzelne gehaltvolle Abhandlungen Ancillon practiſch gezeigt. Schön hat in ſeinem Werke über die Staatswiſſenſchaft (**1831**. S. **16** — **35**) auch ſchon neben einem Staatsrechte und einer Staatskunſt eine Staatslehre abgehandelt. Wie deren Inhalt ergibt, (Erſcheinung des Staates; natürliches Element der Erſcheinung, freies Element; Naturzweck des Staates, Vernunftzweck; Urſprung des Staa-

tes; Widerlegung des Staatenvertrages; Vielfältigkeit des Staates; Dauer des Staates; Idee des Staates) greift dieſelbe jedoch nur in einzelne Punkte der vorſtehend entworfenen vollſtändigen allgemeinen Lehre vom Staate ein. Ihr Verdienſt iſt, die Idee der allſeitigeren Begründung einer allgemeinen Lehre vom Staate richtig entwickelt zu haben.

IV. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Politik.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des die Verfaſſung und die Verwaltung im Allgemeinen betreffenden Rechts in den europäiſchen, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten, vorzugsweiſe von der gegenſeitigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe, im Allgemeinen; oder, mit Rückſicht auf dieſe ihre vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der relativ-beſſeren Verfaſſung und Verwaltung in den gedachten Staaten, im Allgemeinen.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften (vgl. S. 28 u. 29).

3) Werth und Wichtigkeit derſelben.

4) Quellen (vgl. S. 25—29).

1. Die Geſchichte und die Alterthümer, inglei- chen die Statiſtik der europäiſchen Staaten überhaupt, mit näherer Berückſichtigung der germaniſchen, und nächſter Berückſichtigung der deutſchen Staaten;

   die Geſchichte der gemeinſamen Momente der Entwickelung der inneren Verhältniſſe der europäiſchen Staaten —

   alle dieſe Wiſſenſchaften hauptſächlich in der Beziehung, in welcher ſie die das Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht bedingenden Verhältniſſe ergeben;

2. das Recht — im Beſonderen das öffentliche, und noch mehr im Beſonderen das auf die Verfaſſung und die Verwaltung im All-

gemeinen bezügliche — der europäiſchen Staaten, mit näherer Berückſichtigung der germaniſchen, und nächſter Berückſichtigung der deutſchen Staaten;

eine Charakteriſtik des gemein-germaniſchen und eine Charakteriſtik des gemein-ſlaviſchen Rechts.

3. Die Philoſophie des Rechts, um das letzte Ziel zu erkennen, dem alles wirkliche Recht, ſo viel es jezeitig möglich iſt, nachſtreben ſoll.

5) Hilfsmittel. Bisherige Bearbeitung; äußere Geſchichte derſelben; Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf.

Der Gegenſtand der Unterſuchung iſt: das Gemeinſame in der Entwickelung des auf die Verfaſſung und die Verwaltung im Allgemeinen bezüglichen Rechts in den europäiſchen, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten. Es kommt deshalb zunächſt darauf an, diejenigen Staaten auszuwählen, welche ſich zu Prototypen eignen, d. h. durch deren Rechts-Erſcheinungen der Gang der Entwickelung des beſagten Rechts im Allgemeinen am beſten charakteriſirt werden kann. Für die in Rede ſtehende Politik dürften vorzugsweiſe zu erwählen ſein: Spanien, Frankreich, Großbritanien, Dänemark und Schweden, Polen, Deutſchland als ein Reich, Oeſtreich, die jetzt zu Preußen gehörigen deutſchen Länder, Sachſen, Baiern, Würtemberg, Hannover, die freien Städte. — Alsdann ſind angemeſſene Perioden, mit Rückſicht auf die Haupt-Uebergangs-Stufen, die jenes Recht bisher gebildet hat, zu beſtimmen. Demnächſt iſt nach Maßgabe der Erſcheinungen in den prototypiſchen Staaten zu erörtern: in der erſten Periode:

wie unter den bedingenden Verhältniſſen im allgemeinſten Sinne des Worts, einſchließlich des Seins und Handelns der die verſchiedenen Lebens-Intereſſen (vgl. S. 13) vertretenden Subjecte (der practiſchen Politik, vgl. ebendaſ.), dasjenige Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht nach ſeinen einzelnen Haupt-Inſtituten zu Stande kommen konnte und beziehungsweiſe mußte, welches am Ende der erſten Periode ſich darſtellt?

in den folgenden Perioden:
wie auf der Grundlage des zu Stande gekommenen Rechts, bei weiterer Entfaltung der in ihm eingeſchloſſenen natürlichen Triebe, unter veränderten bedingenden Verhältniſſen, einſchließlich der practiſchen Politik, die Entwickelung zu den Geſtaltungen der folgenden Uebergangs=Stufen ſo, wie geſchehen, vor ſich gehen konnte und beziehungsweiſe mußte?

zum Schluß und hauptſächlich:
wie ſich, ſeinen innern Trieben gemäß, bei den gegenwärtigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſen, das fragliche Recht weiter entwickeln; in welcher Geſtalt es ſich auf der nächſten künftigen Stufe ſeiner Bildung zeigen werde?

ferner, in practiſcher Hinſicht:
wie die practiſche Politik (vgl. S. 13) ſein müſſe, um (inſofern es auf eine allgemeine practiſche Politik abgeſehen iſt) die für alle die verſchiedenen betheiligten Intereſſen in einer gegenſeitigen Ausgleichung derſelben zur Zeit mögliche, günſtigſte Rechts=Entwickelung zur und Rechtsgeſtaltung auf der nächſten Uebergangs=Stufe zu Stande zu bringen?

Erſtes Hauptſtück.

Die Begründung und die Entwickelung des europäiſch=germaniſch=gemeindeutſchen, auf die Verfaſſung und die Verwaltung im Allgemeinen bezüglichen, Rechtes in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die Grundlage der bedingenden Verhältniſſe; die erſten Rechtsgeſtaltungen — in der bis zum dreizehnten Jahrhunderte reichenden Zeit — als dem Gipfelpunkte der Macht des deutſchen Kaiſers und des Pabſtes. — (Ueber die einzelnen Theilen ſiehe weiterhin.)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die weiteren Veränderungen, namentlich die natürlichen Entwickelungen, in den bedingenden Verhältniſſen; die practiſche Politik; die weitere Rechts=Entwickelung — in der Zeit vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Mitte

und beziehungsweiſe bis zum Ausgange des ſiebzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Drittes Buch. Dritte Periode.

Die weiteren Veränderungen in den bedingenden Verhältniſſen; die practiſche Politik; die weitere Rechts-Entwickelung — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Viertes Buch. Vierte Periode.

Die weiteren Veränderungen in den bedingenden Verhältniſſen; die practiſche Politik; die weitere Rechts-Entwickelung — ſeit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart. —

Was die einzelnen Theile betrifft; in allen dieſen Perioden, ſoweit ſich in jeder einzelnen von den zur Frage kommenden Gegenſtänden etwas ſagen läßt, folgender Maßen*):

Erſter Theil.

Die höchſte öffentliche Gewalt.

(In den deutſchen Staaten führt die geſchichtliche Forſchung bei derſelben auf die frühere Landeshoheit der deutſchen Fürſten und auf die Thatſachen, welche die Auflöſung der Reichsverfaſſung veranlaßt haben, zurück. Aus der erſten folgt, daß die höchſte öffentliche Gewalt der deutſchen Fürſten ein erbliches Eigenthum ihrer Beſitzer iſt, weil die Landeshoheit ſeit ihrer Entſtehung die Eigenſchaft theils eines lehnbaren, theils eines allodialen Eigenthumes gehabt hat.)

Erſter Abſchnitt.

Entſtehung, Bedeutung und Umfang derſelben.

Zweiter Abſchnitt.

Erwerbung derſelben.

(In dieſem Theile: von den Hausgeſetzen, vom Fürſten-Familienrechte, von der Erbfolge kraft Geblütsrecht, von der Erbfolge kraft Teſtaments; Verſchiedenheit

*) Das Princip der Theilung iſt das Princip des Lebens, nach welchem ſich einzelne, organiſche Ganze für ſich bildende, Inſtitute unterſcheiden laſſen, aus denen das Verfaſſungs- und allgemeine Verwaltungsrecht im größeren Ganzen organiſch erwachſen iſt.

der Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft; Antritt der Landesherrſchaft u. ſ. w.)

Dritter Abſchnitt.

Von der Dispoſitions-Befugniß des Regenten.

(Zu unterſcheiden: die eigentlichen Regentenhandlungen, die Handlungen des Regenten als Inhaber des fürſtlichen Familienguts, die Handlungen, die ſich auf das eigene Privatvermögen beziehen, u. ſ. w.)

Vierter Abſchnitt.

Hinderniſſe der Ausübung der öffentlichen Gewalt; Verluſt derſelben (wie namentlich durch Veräußerung).

Zweiter Theil.

Der (weltliche und geiſtliche) Adel.

(über deſſen ſtaatsrechtliche und politiſche Bedeutung ſtets nur nach einer unbefangenen, vorausſetzungsfreien geſchichtlichen Forſchung geſprochen werden ſollte!)

Dritter Theil.

Der Bürgerſtand (einſchließlich des Gelehrten-, des Künſtler-, des Lehrerſtandes u. ſ. w.) und der Bauerſtand: der ſogenannte dritte Stand.

(deſſen Verhältniß in den europäiſchen, beziehungsweiſe den germaniſchen und näher den deutſchen Staaten, ebenfalls nur an der Hand der Geſchichte beſtimmt werden ſollte!)

Vierter Theil.

Die ſtändiſchen (volksvertretenden) Verbindungen: Landſtände, Kammern u. ſ. w.

Erſter Abſchnitt.

Entſtehung, Bedeutung, Weſen derſelben überhaupt.

Zweiter Aſchnitt.

Von den Landes-Privilegien, Charten, den ſogenannten Conſtitutionen u. ſ. w.

Fünfter Theil.

Von der Landes-Geſetzgebung im Allgemeinen.

(In dieſem Theile von der ſogenannten Codification.)

Sechster Theil.

Von der Landes=Verwaltung im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt.

Die Behörden; ihr Organismus und ihre Wirkſamkeit.

Zweiter Abſchnitt.

Die Theilnahme der Unterthanen an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die ſtändiſche Mitwirkung u. ſ. w.

Fünftes Buch.

Gemeinſames über die, das Recht der Verfaſſung und die Verwaltung im Allgemeinen, in den europäiſchen Staaten überhaupt, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten, bedingenden Verhältniſſe; über die bisherige practiſche Politik; über die bisherige Rechts=Entwickelung und die erfolgten Rechtsgeſtaltungen.

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des europäiſch=germaniſch=deutſchen gemeinſamen, die Verfaſſung und die Verwaltung im Allgemeinen betreffenden, Rechts von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe.

Erſtes Buch.

Gegenſeitige Uebereinſtimmung, oder Nicht=Uebereinſtimmung der gegenwärtigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Worts, einſchießlich der practiſchen Politik, und des jetzt geltenden beſagten Rechtes, in der unter den bisherigen Verhältniſſen, unter dem Einfluſſe der bisherigen practiſchen Politik, durch die bisherige Entwickelung ſeiner inneren Triebe erfolgten Geſtaltung.

Zweites Buch.

Die nach der ebengedachten Uebereinſtimmung oder Nicht=Uebereinſtimmung zu erwartende nächſte Geſtaltung jenes Rechts.

Drittes Buch.

Die europäiſch=germaniſch=gemeindeutſche practiſche Verfaſſungs= und Verwaltungs=Politik.

(Mit den Fragen: wie müſſen die, die verſchiedenen Intereſſen vertretenden Rechtsſubjecte ſein, ſich bilden

und halten; wie müſſen ſie auf die bedingenden Verhältniſſe einwirken; wie müſſen ſie von ihrem bereits erworbenen Rechte Gebrauch machen, oder nicht Gebrauch machen; wie müſſen ſie ſich gegenſeitig zu einander, wie nach außenhin benehmen u. ſ. w., um die zur Zeit mögliche allſeitig günſtigſte Entwickelung des in Betracht kommenden Rechtes zu Wege zu bringen? (vgl. S. 13)

Schlußbetrachtung
über das Verhältniß der entworfenen Wiſſenſchaft zu der bisherigen Politik der Staats-Verfaſſung und der Staats-Verwaltung im Allgemeinen*).

Die Politik der Staatsverfaſſung und die Politik der Staatsverwaltung im Allgemeinen ſind bisher weniger zuſammen, als im Einzelnen bearbeitet worden. Die Bearbeitungen der Verfaſſungs-Politik laſſen ſich füglich in drei Claſſen bringen:

1) ſolche, deren Ziel es iſt, wo möglich ganz von der Erfahrung unabhängig, eine vermeintlich unbedingt-beſte Staatsverfaſſung, für alle Zeiten und alle Umſtände, darzuſtellen;

2) ſolche, die einmal vorhandene Verfaſſungen unverändert für alle Zeiten als die allein rechtmäßigen gelten laſſen wollen, und höchſtens erweiſen, wie eine Verfaſſungs-Veränderung zu Recht beſtändig werden, nicht, wie ſie durch das Recht in ſeinem Fortgange ſelbſt bedingt und hervorgebracht ſein könne;

3) ſolche, die die poſitiv-rechtliche Möglichkeit einer urſprünglichen Verſchiedenheit und allmähligen Aenderung der Verfaſſung der Staaten, nach Zeit-, Ort- und Menſchen-Verhältniſſen anerkennen, ohne jedoch — weit davon entfernt, die allen Verhältniß-Verſchiedenheiten entſprechenden Verfaſſungsgeſtaltungen anzugeben — gewöhnlich etwas Weiteres, als die verhältnißmäßig beſſere Entwickelung einzelner Stücke gegebener Verfaſſungen darzuſtellen.

---

*) Vgl. die angef. Anleitung ꝛc. S. 114. ff

Von beiden erſtern unterſcheidet ſich die durch den vorſtehenden Entwurf charakteſirte Verfaſſungs-Politik dem Weſen und dem Umfange; von der letzteren blos dem Umfange nach. Sache der Kritik iſt es nun, jene dem Weſen nach verſchiedenen politiſchen Ausführungen als einſeitig zu erweiſen. Es bleiben alsdann nur diejenigen Theorie'en übrig, welche für verſchiedene Verhältniſſe eine verſchiedene Staatsverfaſſung als rechtlich möglich und beziehungsweiſe nothwendig forderen. Unter dieſen zeichnet ſich die entworfene Politik dadurch aus, daß ſie — in abſichtlicher und bewußter Beſchränkung auf beſtimmte Staaten und Zeiten — ein concretes Relativ-Vollkommneres giebt, was ſich an das Vorhandene in allen ſeinen Theilen organiſch anſchließt. Eine vortheilhafte Unterſcheidung findet weiter hinſichtlich der Quellen Statt. Nicht das ganze Gebiet der Geſchichte, noch das ganze Gebiet der Wiſſenſchaft des Rechts ſteht letzterer offen, vielmehr iſt ſie auf ganz beſtimmte Theile des einen, wie des andern gewieſen. Die Philoſophie des Rechts gibt das göttliche Urbild und die göttliche Beſtimmung alles zeitlichen Rechts; ſie iſt deshalb auch die Quelle für das, was zu den verſchiedenen Zeiten und unter den verſchiedenen Verhältniſſen verſchieden für die Verwirklichung des göttlichen Urbildes und die Erreichung der göttlichen Beſtimmung des Rechts geſchehen kann und ſoll. — Nicht blos aber die Quellen ſind beſtimmt; es iſt es ferner auch das Maß der Quellenſchöpfung. Der Entwurf zeigt, was und wieviel aus jeder einzelnen Quelle für die beabſichtigte Wiſſenſchaft zu entnehmen. In Anſehung der wiſſenſchaftlichen Entwickelung und Geſtaltung iſt es bei der entworfenen Ausführung nicht, wie bisher, auf ein Sondern und eine Zuſammenſtellung nach logiſchen Merkmalen und Gedankenbeziehungen; ſondern auf eine Unterſcheidung und eine Verbindung nach realen Principien und organiſchen Wechſelwirkungen; nicht auf ein todtes Schema, ſondern auf ein lebendiges Syſtem abgeſehen. — Das Ziel iſt nicht ein Zuſammenhang, in welchem logiſch eins aus dem andern folgt, und eins in dem andern enthalten iſt; ſondern ein Zuſammenhang, in welchem eins aus dem andern lebendig erzeugt wird, und

eins auf das andere gegenſeitig ſich als Urſache und Wirkung bezieht. Leicht erſichtlich iſt endlich, wie ſich an die entworfene allgemeine Politik die particularen oder ſpecialen Politiken anreihen, und wie die erſtere eine Grundlage für die letzteren ſein kann. — Ein Aehnliches, wie von der Politik der Verfaſſung, gilt auch von der Politik der Staatsverwaltung im Allgemeinen. Die bei ihr faſt bis zur Unzuläſſigkeit geſteigerte Schwierigkeit, von beſtimmter Wirklichkeit weithin zu abſtrahiren, hat aber die Politik der Staatsverwaltung im Allgemeinen bereits ſchon ſo ziemlich innerhalb der Grenzen gehalten, auf welche ſie durch den vorſtehenden Entwurf mit Abſicht beſchränkt iſt.

V. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen Juſtizpolitik.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des bürgerlichen, kirchlichen, Criminal- und Prozeßrechts in den europäiſchen, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten, vorzugsweiſe von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe, im Allgemeinen; oder, mit Rückſicht auf dieſe vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der verhältnißmäßig-beſſern Juſtizgeſetzgebung und Juſtizverwaltung in den gedachten Staaten, im Allgemeinen.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften. (vgl. S. 28 u. 29.)

3) Werth und Wichtigkeit derſelben.

4) Quellen (vgl. S. 25 — 29.)

1. die Geſchichte und die Alterthümer, inglei- chen die Statiſtik der europäiſchen Staaten überhaupt, mit näherer Berückſichtigung der germaniſchen und nächſter Berückſichtigung der deutſchen Staaten;

die Geſchichte der gemeinſamen Momente der Entwickelung der inneren Verhältniſſe der europäiſchen Staaten; —

alle dieſe Wiſſemſchaften, hauptſächlich in der Beziehung auf die die Juſtiz bedingenden Verhältniſſe;

2. die (europäiſch-germaniſch-gemeindeutſche) National-Oekonomie;

(als Quelle der Auskunft über die natürlichen Geſetze, durch welche die Vermögens=Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung, — die Unterlage des Vermögensrechts — bedingt iſt; mithin nicht als Quelle eines Poſitiven, ſondern eines Negativen in Beziehung auf das in Rede ſtehende Recht;)

3. das Privat=, Kirchen=, Criminal= und Prozeßrecht der europäiſchen Staaten überhaupt, näher der germaniſchen, und noch näher der deutſchen Staaten;

eine Charakteriſtik des gemein=germaniſchen;

eine Charakteriſtik des gemein=ſlaviſchen bürgerlichen, kirchlichen, Criminal= und Prozeßrechts;

4. die Philoſophie des Rechts, als die Quelle der Erkenntniß des letzten Zieles, dem alles Recht, ſo weit es jezeitig angeht, nachſtreben ſoll.

5) Hilfsmittel. Bisherige Bearbeitung; äußere Geſchichte derſelben; Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf.

In ähnlicher Weiſe, wie bei der vorhergedachten politiſchen Wiſſenſchaft, das Nächſte: die angemeſſene Auswahl der zu Prototypen geeigneten Staaten. Alsdann: eine zweckmäßige Perioden=Beſtimmung. Endlich die Erörterung

in der erſten Periode: über die verhältnißmäßige Nothwendigkeit der Entwickelung desjenigen bürgerlichen, kirchlichen, Criminal= und Prozeßrechts, welches am Ende der erſten Periode ſich darſtellt;

in den folgenden Perioden: über die verhältnißmäßige Nothwendigkeit der weitern Entwickelung dieſes Rechts bis zu den Geſtaltungen der folgenden Uebergangsſtufen;

zum Schluß und hauptſächlich: über die Fort=Entwickelung dieſes Rechts von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe; und in ſubjectiver Hinſicht: über das, was gebildet und geſchehen müſſe, um die zur Zeit mögliche günſtigſte Entwickelung zu Stande zu bringen.

Erſtes Hauptſtück.

Die Begründung und die Entwickelung des europäiſchen, näher des germaniſchen, und noch näher des gemeinſamen deutſchen bürgerlichen, kirchlichen, Criminal- und Prozeßrechts in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die Grundlage der bedingenden Verhältniſſe; die erſten Geſtaltungen und Entwickelungen des fraglichen Rechts — in der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die natürliche Entwickelung und überhaupt die weitere Veränderung, der bedingenden Verhältniſſe; die practiſche Politik; die Weiter-Entwickelung des beſagten Rechts — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zur Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Drittes Buch. Dritte Periode.

Die weiteren Veränderungen in den bedingenden Verhältniſſen; die practiſche Politik; die weitere Rechts-Entwickelung — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Viertes Buch. Vierte Periode.

Die weitern Veränderungen in den bedingenden Verhältniſſen; die practiſche Politik; die weitere Rechts-Entwickelung — in der Zeit vom letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis jetzt.

Was die einzelnen Theile betrifft: in allen dieſen Perioden, ſo weit ſich in jeder einzelnen von den zur Frage kommenden Gegenſtänden etwas ſagen läßt, folgender Maßen: *)

Erſter Theil.

Das Privatrecht.

*) Ebenfalls wieder nach dem Principe des Lebens, welches das organiſche Ganze des bürgerlichen, kirchlichen u. a. Rechts aus Theilen (Inſtituten), die für ſich kleinere organiſche Ganze ausmachen, bildet.

Erſter Abſchnitt.
Das Perſonenrecht.
Zweiter Abſchnitt.
Das Vermögensrecht.
Dritter Abſchnitt.
Das Familienrecht.
Vierter Abſchnitt.
Das Erbrecht.
Zweiter Theil.
Das Kirchenrecht.
Dritter Theil.
Das Criminalrecht.
Vierter Theil.
Die Verwaltung der Civil- und der Criminalgerichtsbarkeit.

Fünftes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, einſchließlich der practiſchen Politik, die Entwickelung und die erfolgten Geſtaltungen des bürgerlichen, kirchlichen, Criminal- und Prozeßrechts in den europäiſchen Staaten überhaupt, näher in den germaniſchen, und noch näher in deutſchen Staaten.

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen bürgerlichen, kirchlichen, Criminal- und Prozeßrechts von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangs-Stufe.

Erſtes Buch.

Gegenſeitiges Entſprechen, oder Nichtentſprechen der gegenwärtigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Wortes, und des gegenwärtig geltenden fraglichen Rechts, in der durch die bisherige Entwickelung ſeiner innern Triebe, unter den bisherigen Verhältniſſen, einſchließlich des Einfluſſes der bisherigen practiſchen Politik, gebildeten Geſtalt.

Zweites Buch.

Die nach ſolchem Entſprechen oder Nichtentſprechen zu erwartende nächſte weitere Geſtaltung jenes Rechts.

Drittes Buch.

Die europäiſch-germaniſch-gemeindeutſche practiſche

Juſtiz-Politik, als die Lehre von der Zuſtandebringung der allſeitig günſtigſten Entwickelung des in Betracht gezogenen Rechtes von der gegenwärtigen zu den folgenden Uebergangsſtufen.

Schlußbetrachtung
über das Verhältniß der entworfenen Juſtizpolitik zu den bisherigen Leiſtungen in ihrer Stelle. *)

Weit weniger, als andere Theile der Politik, iſt die Juſtizpolitik bisher Gegenſtand der Bearbeitung geweſen. Als Ziel hat man ihr ebenfalls gewöhnlich die Ermittelung der unbedingtvollkommenſten Juſtizgeſetzgebung und Juſtizverwaltung gegeben; während ſie doch, wie negativ ſich durch das gänzliche Mißlingen aller bisherigen Verſuche, ein Mehreres zu leiſten, erweiſt, nichts weiter iſt und ſein kann, als die Lehre von der relativ-beſſern Juſtizgeſetzgebung und Juſtizverwaltung, in beſchränkter Hinſicht auf beſtimmte Staaten, auf beſtimmte Zeiten, auf beſtimmte Verhältniſſe der Oertlichkeit uud der Menſchen.

Daß das abſtracte Naturrecht nur in einer weiteren Vermittelung auf das Leben anwendbar ſei, zeigt ein Blick auf die Leere des erſteren und die mannichfaltige Fülle des letzteren zu leicht, als daß es jemals ſich hätte verkennen laſſen. Nach Montesquieu, Filangieri, Beccaria und A. kam aber eine vermitteltere Juſtizpolitik zu Stande, deren abſtracte Einſeitigkeit ſich minder leicht ergiebt.

Die entworfene Juſtizpolitik zeigt — und darin beſteht ihr eigenthümliches Weſen — wie zu einer relativ-beſſern Juſtizgeſetzgebung und Verwaltung, die in concreter Beſtimmtheit der vorhandenen ſich überall anſchließt, und aus ihr ſich organiſch bildet, bei abſichtlicher und bewußter Beſchränkung auf gewiſſe Staa-

---

*) Vgl. a. vorher a. O. S. 115 ff.

ten und Zeiten zu gelangen iſt. In auszeichnender Folge ſolcher Beſchränkung vermag ſie ihre Quellen, ſo wie das Maß, nach welchem aus jeder derſelben zu ſchöpfen, genau zu beſtimmen. Ihre Syſtematik endlich iſt wiederum nicht ein logiſches Unterſcheiden und Verbinden, ſondern ein Berückſichtigen der einzelnen ſelbſtſtändigen organiſchen Theile (Inſtitute, Glieder), welche organiſch verbunden das Ganze bilden, und desjenigen Zuſammenhangs, in welchem eins aus dem anderen lebendig erzeugt wird, eins auf das andere gegenſeitig ſich als Urſache und Wirkung bezieht.

VI. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen innern oder Polizei-Politik.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des innern oder Polizei-Rechts in den europäiſchen, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten, vorzugsweiſe von der gegenwärtigen zu der nächſtkünftigen Uebergangs-Stufe, im Allgemeinen; oder mit Rückſicht auf dieſe vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der verhältnißmäßig-beſſern innern oder Polizei-Geſetzgebung und Verwaltung in den gedachten Staaten, im Allgemeinen.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften (vgl. S. 28 und 29).

3) Werth und Wichtigkeit derſelben.

4) Quellen (vgl. S. 25 — 29).

1. die Geſchichte und die Alterthümer, ferner die Statiſtik der europäiſchen Staaten überhaupt, mit näherer Berückſichtigung der germaniſchen und noch näherer Berückſichtigung der deutſchen Staaten;
   die Geſchichte der gemeinſamen Momente der Entwickelung der innern Verhältniſſe der europäiſchen Staaten: —
   alle dieſe Wiſſenſchaften hauptſächlich in der Beziehung auf die das Polizeirecht bedingenden Verhältniſſe;
2. diejenigen angewandt-naturwiſſenſchaftlichen, gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen Kenntniſſe und Ausführungs-

Theorie'en, welche bei einzelnen Theilen der Polizei in Betracht kommen (wie bei der Medicinal-Polizei die mediciniſchen Wiſſenſchaften und Künſte u. ſ. w.);

3. die (europäiſch = germaniſch = gemeindeutſche) National-Oekonomie;

4. das Polizeirecht, einſchließlich der Polizeiverwaltung, der europäiſchen Staaten überhaupt, mit beſonderer Berückſichtigung der germaniſchen, und noch beſonderer der deutſchen Staaten;

5. die Philoſophie des Rechts — wie bei den vorigen Entwürfen.

5) Hilfsmittel. Bisherige Bearbeitung; äußere Geſchichte derſelben; Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf. Aehnlich, wie im vorigen Entwurfe, zunächſt: eine angemeſſene Auswahl prototypiſcher Staaten. Die Polizei hat theils abzuwehren, theils zu Stande zu bringen. Demnach muß bei ſolcher Auswahl darauf geſehen werden, wo die Abwehr unter den größten Schwierigkeiten gelungen; wo das Zuſtandebringen unter den günſtigſten Umſtänden und mit dem beſten Erfolge vor ſich gegangen. Das Zweite iſt eine zweckmäßige Perioden-Beſtimmung. Endlich, wie vorher, die Erörterung

in der erſten Periode:

über die Grundlage der bedingenden Verhältniſſe, einſchließlich der in Bezug kommenden gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract-wirthſchaftlichen Kenntniſſe und Ausführungs-Theorie'en; über die erſte Geſtaltung und die erſte, bis zum Ende der Periode erfolgte Entwickelung des fraglichen Polizeirechts, einſchließlich der Polizeiverwaltung;

in den folgenden Perioden:

über die verhältnißmäßige Nothwendigkeit der weiteren Entwickelung dieſes Rechts, nach ſeinen innern Trieben, nach der Veränderung der bedingenden Verhältniſſe, nach der Einwirkung der practiſchen Politik, und nach den Fortſchritten in den fraglichen techniſchen Kenntniſſen und Ausführungs-Theorie'en;

zum Schluſs und hauptſächlich:
über die Entwickelung deſſelben Rechts von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangs=Stufe; und in ſubjectiver Hinſicht: über das, was gebildet und gethan werden müſſe, um die zur Zeit mögliche günſtigſte Entwickelung zu Stande zu bringen.

Erſtes Hauptſtück.

Die Begründung und die Entwickelung des europäiſchen, näher des germaniſchen, und noch näher des deutſchen Polizeirechts, einſchlieſslich der Polizeiverwaltung, in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die urſprünglichen bedingenden Verhältniſſe, einſchlieſslich der in Frage kommenden gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract=wirthſchaftlichen Kenntniſſe; die erſten Geſtaltungen und Entwickelungen des Polizeirechts und der Polizeiverwaltung — in der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhunderte.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die natürliche Entwickelung, überhaupt die weitere Veränderung, der bedingenden Verhältniſſe; die Fortſchritte in den gedachten gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und wirthſchaftlichen Kenntniſſen; die practiſche Politik, einer Seits; und die Ausbildung des Polizeirechts und der Polizeiverwaltung anderer Seits — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zur Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Drittes Buch. Dritte Periode.

Dieſelben Punkte, wie vorher — in der Zeit vom Ende der zweiten Periode bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts.

Viertes Buch. Vierte Periode.

Dieſelben Punkte, wie vorher — in der Zeit vom Ende der dritten Periode bis jetzt.

Was die einzelnen Theile betrifft: in allen dieſen Perioden, ſo weit ſich in jeder einzelnen von den

in Frage kommenden Gegenſtänden etwas ſagen läßt — außer einem Allgemeinen über die Polizeigeſetzgebung und die Polizeiverwaltung überhaupt — folgender Maßen*).

Erſter Theil.

Die Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

Zweiter Theil.

Die Mittel zur Erhaltung der Privat-Sicherheit gegen menſchliche Gefährdungen.

(Zu dieſen gehörig: das Fremden-, Paß-, Geſinde-, Armenweſen u. ſ. w.)

Dritter Theil.

Die polizeiliche Sicherung gegen den Eintritt oder die Verbreitung ſchädlicher natürlicher Zufälle, und die Aufhebung der Nachtheile derſelben.

(Hier von der Feuer-, Waſſer-, Medicinal-Polizei, desgleichen von den Aſſecuranzen und anderen Mitteln, die eingetretenen Beſchädigungen wieder gut zu machen.)

Vierter Theil.

Die polizeiliche Unſchädlichmachung und Beſſerung der Uebelthäter.

---

*) Nach demſelben Theilungs-Principe, wie bei den vorigen Entwürfen. Ihm folgend ergibt ſich die Eintheilung der europäiſch-germaniſch-deutſchen, wie wohl überhaupt aller, Polizei in Sicherheits-, Wohlfahrts- und Kultur-Polizei. Die Erſte hat dann weiter theils die öffentliche, theils die Privat-Sicherheit im Auge; wendet ſich theils gegen menſchliche Handlungen, theils gegen Zufälle; beugt theils zu erwartenden Gefahren vor, oder beſchränkt bereits eingetretene, und hindert ihre weitere Verbreitung. Die Wohlfahrts-Polizei iſt die Pflege der Volkswirthſchaft in ihren Hauptzweigen und im Ganzen; alſo: Pflege der Güter-Erzeugung, Pflege der Güter-Vertheilung, Pflege des Güter-Genuſſes und der Güter-Verwendung, oder nach den Quellen der Güter: Landwirthſchafts-Polizei, Forſt-Polizei u. ſ. w. Die Kultur-Polizei hat die Einwirkung der drei Mittel-Punkte für die verſchiedenen Zweige der Kultur, nämlich: der Kirche, der Schule und der bürgerlichen Geſelligkeit (der öffentlichen Sitte) zum Gegenſtande: das Kirchenweſen, das Schulweſen, die Entfernung deſſen, was die öffentliche Sitte verletzt; die Erhaltung und Beförderung guter öffentlicher Sitten.

Fünfter Theil.

Die Landwirthſchafts-Polizei.

Sechſter Theil.

Die Forſt-Polizei.

Siebenter Theil.

Die Bergbau-Polizei.

Achter Theil.

Die Gewerbe-Polizei.

Neunter Theil.

Die Schifffahrts-Polizei.

Zehnter Theil.

Die Handels-Polizei.

Elfter Theil.

Die Straßen- und Canal-Polizei.

Zwölfter Theil.

Das Münz- und Geldweſen.

Dreizehnter Theil.

Das Poſtweſen.

Vierzehnter Theil.

Die polizeiliche Einwirkung hinſichtlich der Güter-Conſumtion.

Funfzehnter Theil.

Das Schulweſen.

Sechzehnter Theil.

Das Sittenweſen.

u. ſ. w.*)

Fünftes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, einſchließlich der erwähnten gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract-wirthſchaftlichen Kenntniſſe, ingleichen der practiſchen Politik; die urſprüngliche Beſchaffenheit, die Entwickelung und die weiteren Geſtaltungen des Polizeirechts und der Polizeiverwaltung in den europäiſchen Staaten überhaupt, näher in den germaniſchen, und noch näher in den deutſchen Staaten.

(In dieſem Buche namentlich die Erledigung der Fragen:

*) Die Kirche hat zwar eine polizeiliche Wirkſamkeit, auch unterliegt ſie der negativen Beſtimmung der weltlichen Staatsmacht; Profanation aber würde es ſein, ſie unter die polizeilichen Inſtitute zu ſtellen.

Was waren zu den verſchiedenen Zeiten für Bedürfniſſe zu einer Polizei? Welche Mittel zur Befriedigung ſolcher Bedürfniſſe waren vorhanden, beziehungsweiſe zu beſchaffen? Welche der vorhandenen und beziehungsweiſe der zu beſchaffenden Mittel kamen in Anwendung, und in welcher Weiſe? Wie weit erfolgte die Befriedigung jener Bedürfniſſe? In wie weit erfolgte ſie nicht, und was blieb — theils zeitig erreichbar, theils zeitig unerreichbar — zu wünſchen übrig?)

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des europäiſch=germaniſch=deutſchen Polizeirechts, einſchließlich der Polizeiverwaltung, von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangs=Stufe.

Erſtes Buch.

Gegenſeitiges Entſprechen, oder Nicht=Entſprechen der gegenwärtigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe im weitſten Sinne, einſchließlich der in Bezug kommenden gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract=wirthſchaftlichen Kenntniſſe, einer Seits; und des gegenwärtig geltenden Polizeirechts, einſchließlich der Polizei=Verwaltung, in der durch die bisherige Entwickelung ſeiner innern Triebe, unter den bisherigen Verhältniſſen, durch die bisherige practiſche Politik gebildeten Geſtalt, anderer Seits.

Zweites Buch.

Die nach ſolchem Entſprechen oder Nicht=Entſprechen zu erwartende weitere Entwickelung und Geſtaltung deſſelben bis zur und auf der nächſten Uebergangs=Stufe.

(Mit Rückſicht auf die Fragen:

Welche Bedürfniſſe zu einer polizeilichen Wirkſamkeit ſind jetzt — bewußt= oder unbewußtgefühlt — vorhanden? Welche Mittel zur Befriedigung derſelben? Welche Anwendung dieſer Mittel iſt zu erwarten?)

Drittes Buch.

Die europäiſch=germaniſch=gemeindeutſche **practiſche** Polizei=Politik: die Lehre, wie die zur Zeit mögliche allſeitiggünſtigſte Entwickelung des Polizeirechts, einſchließlich der Polizeiverwaltung, herbeizuführen.

Schlußbetrachtung über das Verhältniß der entworfenen Polizei-Politik zu den bisherigen Ausführungen derſelben*).

Das erſte charakteriſtiſche Merkmal der entworfenen Polizei-Politik iſt, hinſichtlich des Weſens und der Bedeutung, daß dieſelbe, in bewußter Beſchränkung auf beſtimmte Staaten und Zeiten, nur eine concrete relativ-vollkommenere Polizei-Geſetzgebung und Polizei-Verwaltung beabſichtigt; während die bisherigen Ausführungen gewöhnlich ein abſtractes Unbedingt-Vollkommenſtes zum Ziele haben. Sie bezieht ſich ferner auf concrete bedingende Verhältniſſe, auf concrete nationalwirthſchaftliche Zuſtände; während die letzteren in unbeſtimmter Art und in unbeſtimmtem Maße von den concreten menſchlichen, örtlichen, zeitlichen Beſonderheiten mehr oder minder abſtrahiren, und namentlich eine ganz abſtracte Nationalwirthſchaft zum Grunde legen. Bei dem Verſuche, bis zu den höchſten vermeintlich abſolut-vernünftigen Principien zurückzugehen, iſt über den Begriff der Polizei ſelbſt ein Streit entſtanden, der noch nicht als erledigt betrachtet werden kann. Die conſequente Ableitung des Einzelnen der Wiſſenſchaft aus einem Höchſten — wie ſie bisher das Ziel des Strebens war, und ſein mußte — hat nicht erreicht werden können.

Was ferner bei dem fraglichen Entwurfe die Quellen betrifft, und das Maß der Quellenſchöpfung, ſo ergibt ſich, wie bei den vorher erörterten Theilen der neuen Politik, eine genaue Beſtimmung ſofort in Folge der Beſchränkung auf das Relativ-Beſſere unter gewiſſen Umſtänden, an gewiſſen Orten und zu gewiſſen Zeiten. Die Syſtematik endlich iſt wiederum nicht ein Unterſcheiden und Verbinden nach blos logiſchen Merkmalen, ſondern nach den organiſchen Theilen und dem organiſchen Zuſammenhange, aus und zu welchem das Ganze gebildet iſt.

---

*) Vgl. die angef. Anleitung ꝛc. S. 117 ff.

Einer beſondern Hervorhebung möchte es würdig ſein, daß ſich für die entworfene allgemeine Polizei-Politik und die ſie ergänzenden ſpecialen Polizei-Politiken auf dem neuen Wege das klarſte Verhältniß ergibt. Gerade in dieſer Beziehung laſſen die bisherigen Ausführungen der Polizei-Politik am meiſten zu wünſchen übrig. Es wird anerkannt, daß das Allgemeine der Wiſſenſchaft noch einer weitern Vermittelung bei der Anwendung im Leben bedürfe. Aber, wie dieſe Vermittelung im Einzelnen auszuführen ſei — dieſe Frage iſt ohne genügende Erledigung geblieben!

VII. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen Finanz-Politik.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des Finanzrechts der europäiſchen Staaten, unter näherer Berückſichtigung der germaniſchen, und nächſter Berückſichtigung der deutſchen, vorzugsweiſe von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe, im Allgemeinen; oder, mit Rückſicht auf die ebengedachte vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der verhältnißmäßig-beſſern Finanz-Geſetzgebung und Verwaltung in den gedachten Staaten, im Allgemeinen.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften (vgl. S. 28 und 29).

3) Werth und Wichtigkeit derſelben.

4) Quellen (vgl. S. 25 — 29).

1. die Geſchichte und die Alterthümer, ferner die Statiſtik der europäiſchen Staaten überhaupt, mit beſonderer Rückſicht auf die germaniſchen und vorzugsweiſe auf die deutſchen Staaten;

die Geſchichte der gemeinſamen Momente der Entwickelung der innern Verhältniſſe der europäiſchen Staaten: —

durchgängig hauptſächlich in der Beziehung auf die das Finanzrecht bedingenden Verhältniſſe;

2. diejenigen gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract-wirthſchaftlichen Kenntniſſe und Ausführungs-Theorie'en, welche bei den verſchiedenen Theilen des Finanzweſens verſchiedentlich in Bezug kommen (wie die Landwirthſchaft

bei der Domainen=Verwaltung, die Bergbaukunde bei der Bergwerke=Verwaltung u. ſ. w.);

3. die (europäiſch=germaniſch=deutſche) National=Oekonomie;

4. das Finanzrecht, einſchließlich der Finanz=Verwaltung, der europäiſchen Staaten überhaupt, unter näherer Berückſichtigung der germaniſchen, und nächſter Berückſichtigung der deutſchen Staaten.

5. die Philoſophie des Rechts — wie bei den vorigen Entwürfen.

5) Hilfsmittel. Bisherige Bearbeitung; äußere Geſchichte derſelben; Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf.

Wie bei der vorhergegangenen Polizei=Politik zunächſt: eine angemeſſene Auswahl der zu Prototypen geeigneten Staaten, bei welcher darauf zu rückſichtigen, wo die Finanz=Bedürfniſſe am größten geweſen und noch ſind, und deren Befriedigung am vollſtändigſten und beifälligſten gelungen und gelingt. Alsdann eine zweckmäßige Perioden=Beſtimmung.

Endlich, wie bei der Polizei=Politik,

in der erſten Periode:

die Grundlage der bedingenden Verhältniſſe, einſchließlich der bezüglichen gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen nnd abſtract=wirthſchaftlichen Kenntniſſe und Ausführungs=Theorie'en; die erſte Geſtaltung und die erſte, bis zum Ende der Periode erfolgte, Entwickelung des fraglichen Finanzrechts, einſchließlich der Finanz=Verwaltung;

in den folgenden Perioden:

die weitere Entwickelung dieſes Rechts nach Maßgabe ſeiner innern Triebe und der veränderten Verhältniſſe im eben angegebenen weiteſten Umfange ihrer Bedeutung;

zum Schluß und hauptſächlich:

die Entwickelung deſſelben Rechts von der Gegenwart zur nächſten Zukunft; ingleichen, in ſubjectiver Beziehung, über deſſen zeitig=mögliche allſeitiggünſtigſte Entwickelung.

Erſtes Hauptſtück.

Die Begründung und die Entwickelung des europäiſchen, näher des germaniſchen,

und noch näher des deutſchen Finanzrechts, einſchließlich der Finanz-Verwaltung, in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die urſprünglichen bedingenden Verhältniſſe, einſchließlich der gedachten gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtract-wirthſchaftlichen Kenntniſſe. Die erſten Geſtaltungen und Entwickelungen des Finanzrechts und der Finanz-Verwaltung — in der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die natürliche Entwickelung, überhaupt die weitere Veränderung, der bedingenden Verhältniſſe; die gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen, abſtract-wirthſchaftlichen Fortſchritte; die practiſche Politik, einer Seits; und die Fortbildung des Finanzrechts und der Finanzverwaltung, anderer Seits — in der Zeit vom Ende der erſten Periode bis zur Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Drittes Buch. Dritte Periode.

Dieſelben Punkte wie vorher — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Viertes Buch. Vierte Periode.

Dieſelben Punkte, wie vorher — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zur Gegenwart.

Was die einzelnen Theile betrifft: in allen dieſen Perioden, ſoweit ſich in jeder einzelnen von den in Frage kommenden Gegenſtänden etwas ſagen läßt — außer einem Allgemeinen über die bezügliche Finanzgeſetzgebung und Finanzverwaltung überhaupt — folgender Maßen: *)

Erſter Theil.

Die Domainen.

---

*) Das Princip der Theilung wiederum das Princip der Bildung im Leben; ſo daß ſo viel Haupttheile zu unterſcheiden ſind, als ſich einzelne, organiſche Ganze für ſich bildende, Inſtitute finden.

Zweiter Theil.

Die Forſten.

Dritter Theil.

Die Bergwerke.

Vierter Theil.

Die Zölle.

Fünfter Theil.

Die Monopolien.

Sechster Theil.

Die fiscaliſchen Nutzungen.

Siebenter Theil.

Die Dienſte der Unterthanen.

Achter Theil.

Die Steuern.

Neunter Theil.

Das Staats-Credit- und Schuldenweſen.

Zehnter Theil.

Das Staats-Caſſenweſen.

Elfter Theil.

Das Staats-Rechnungsweſen.

u. ſ. w.

Fünftes Buch.

Gemeinſames — in gleicher Weiſe, wie im fünften Buche der vorhergegangenen Polizei-Politik.

(Ebenfalls wieder namentlich die Erledigung der Fragen: Was waren zu den verſchiedenen Zeiten für Finanzbedürfniſſe? Welche vorhandenen, beziehungsweiſe zu beſchaffenden Mittel? Welche derſelben kamen in Anwendung? In welcher Weiſe? In wie weit erfolgte die Befriedigung der gefühlten Bedürfniſſe? In wie weit erfolgte ſie nicht, und was blieb — theils zeitig erreichbar, theils zeitig unerreichbar — zu wünſchen übrig?)

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des europäiſch-germaniſch-deutſchen Finanzrechts, einſchließlich der Finanzverwaltung, von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe.

Erſtes Buch.

Gegenſeitige Uebereinſtimmung, oder Nicht-Uebereinſtimmung der jetzigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Worts, einer

Seits; und des jetzigen Finanzrechts nebſt der Finanz=verwaltung, anderer Seits.

Zweites Buch.

Die nach ſolcher Uebereinſtimmung oder Nicht=Uebereinſtimmung zu erwartende weitere Entwickelung und Geſtaltung deſſelben bis zur und auf der nächſten Uebergangsſtufe.

(Ebenfalls wieder namentlich mit Rückſicht auf die Fragen:

Welche Finanzbedürfniſſe ſind gegenwärtig? Welche Mittel zu deren Befriedigung ſind vorhanden und beziehungsweiſe zu beſchaffen? Welche Anwendung dieſer Mittel ſteht nach dem Bisherigen zu erwarten?)

Drittes Buch.

Die europäiſch=germaniſch=gemeindeutſche practiſche Finanzpolitik — als die Lehre von der zur Zeit möglichen allſeitiggünſtigſten Entwickelung des Finanzrechts und der Fortführung der Finanzverwaltung.

Schlußbetrachtung über das Verhältniß der entworfenen Finanzpolitik zu den bisherigen Ausführungen derſelben.*)

Mit den durch die Verſchiedenheit des Inhaltes bedingten Aenderungen gilt daſſelbe, was in der vorhergehenden Schlußbetrachtung hinſichtlich des Weſens und der Bedeutung, der Beſtimmung der Quellen, der Beſtimmung des Maßes der Quellenſchöpfung, des Verhältniſſes zwiſchen dem Allgemeinen und Specialen, ſo wie endlich der wiſſenſchaftlichen Entwickelung und Geſtaltung (der Syſtematik) geſagt worden iſt, auch von der vorſtehend entworfenen Finanzpolitik, im Vergleich zu deren bisherigen Ausführungen. Es trifft letztere ebenfalls der Vorwurf übertriebener Abſtraction. Der concrete Stand der Nationalwirthſchaft iſt nur ein negativ bedingendes Verhältniß, nur eine Schranke für die Finanz; gleichwohl hat man eine ganz abſtracte Nationalwirthſchaftslehre ziemlich allgemein als poſitiven Maßſtab zum Grunde gelegt! —

---

*) Vgl. die angef. Anleitung rc. S. 119. ff

VIII. Erſter, allgemeiner Entwurf zu der europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen äußeren Politik.

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des die äußeren Verhältniſſe der europäiſchen, in näherer Berückſichtigung der germaniſchen, und in nächſter Berückſichtigung der deutſchen Staaten betreffenden Rechts, vorzugsweiſe von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe, im Allgemeinen; oder, mit Rückſicht auf dieſe ihre vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der verhältnißmäßig-beſſeren Geſetzgebung und Verwaltung in Bezug auf die äußeren Verhältniſſe der gedachten Staaten.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften (vgl. S. 28 u. 29).

3) Werth und Wichtigkeit derſelben.

4) Quellen (vgl. S. 25 — 29).

1. die Geſchichte und die Alterthümer, ingleichen die Statiſtik der europäiſchen Staaten überhaupt, mit beſonderer Rückſicht auf die germaniſchen, und noch vorzüglicher auf die deutſchen Staaten; durchgängig namentlich in der Beziehung auf die das äußere Recht bedingenden Verhältniſſe;

   die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems;

2. die (europäiſch-germaniſch-gemeindeutſche) Nationalökonomie;

   ingleichen diejenigen gewerbswiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſe, welche bei einzelnen Theilen des äußeren Rechts in Betracht kommen;

3. das die äußeren Verhältniſſe betreffende Recht der europäiſchen, näher der germaniſchen, und noch näher der deutſchen Staaten, einſchließlich der Ausübung deſſelben;

namentlich: das europäiſche Völkerrecht (dieſes aber nicht allein, denn auch derjenige Theil der einzelnen bezüglichen Staatsrechte muß in Betracht gezogen werden, welcher ſich auf die Verhältniſſe der Ausländer u. dgl. erſtreckt) und die europäiſche Völkerrechts-Ausübung (Diplomatie und Kriegsſitte);

eine Charakteriſtik des europäiſch-germaniſch-deutſchen Rechts, in allen ſeinen Theilen;

eine Charakteriſtik des gemeingermaniſchen,

eine Charakteriſtik des gemeinſlaviſchen Rechts in allen ſeinen Theilen.

4. die Philoſophie des Rechts — wie bei den vorigen Entwürfen.

5) Hilfsmittel: bisherige Leiſtungen; äußere Geſchichte derſelben; Literatur.

6) Grundgedanken für den neuen Entwurf. Zunächſt die Rückſicht auf diejenigen Hauptſtaaten, durch welche in den zu unterſcheidenden Zeiten die äußeren Verhältniſſe der europäiſchen Staaten beſtimmt wurden, mit gleichzeitiger zweckmäßiger Periodiſirung. Alsdann ähnlich, wie bei den vorigen Entwürfen,

in der erſten Periode: die Grundlage der bedingenden Verhältniſſe; die erſte Geſtaltung und die erſte, bis zum Ende der Periode erfolgte Entwickelung des fraglichen äußeren Rechts und ſeiner Ausübung;

in den folgenden Perioden: die weitere Entwickelung des ebengedachten Rechts nach Maßgabe ſeiner inneren Triebe, ſowie der bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Worts;

zum Schluß und hauptſächlich: die Entwickelung jenes Rechtes von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe; ingleichen in ſubjectiver Hinſicht: deſſen zur Zeit mögliche allſeitig-günſtigſte Entwickelung.

Erſtes Hauptſtück.

Die Begründung und die Entwickelung des europäiſchen, näher des germaniſchen, und noch näher des deutſchen, äußeren Rechts, einſchließlich der Ausübung deſſelben, in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die urſprünglichen bedingenden Verhältniſſe, im weiteſten Sinne des Worts; die erſte Geſtaltung und Entwickelung des fraglichen Rechts — in der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die natürliche Entwickelung, überhaupt die weitere Veränderung, der bedingenden Verhältniſſe in dem angegebenen Umfange, namentlich auch die practiſche Politik, einer Seits; und die Fortbildung jenes Rechts, einſchließlich ſeiner Ausübung, anderer Seits — in der Zeit vom dreizehnten Jahrhunderte bis zur erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Drittes Buch. Dritte Periode.

Dieſelben Punkte — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zur Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Viertes Buch. Vierte Periode.

Dieſelben Punkte, wie vorher — in der Zeit vom Ende der vorigen Periode bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts.

(Ueber die einzelnen Theile weiterhin.)

Fünftes Buch. Fünfte Periode.

Dieſelben Punkte, wie vorher — in der Zeit vom letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Was die einzelnen Theile betrifft: in allen dieſen Perioden, ſo weit es eine jede einzelne angeht, folgender Maßen*).

*) Die Theilung in der Wiſſenſchaft wiederum nach dem Lebensprincipe, welches das große Ganze aus einzelnen organiſchen kleinern Ganzen erwachſen läßt.

Erſter Theil.

Das äußere Recht und ſeine Ausübung im Frieden.

Erſter Abſchnitt.

Das Recht der gegenſeitigen Selbſtſtändigkeitsanerkennung (gewiſſer Maßen das Staatsperſonenrecht).

Zweiter Abſchnitt.

Das Recht beim gegenſeitigen Verkehre (Geſandtſchaften, Bündniſſe, Staatsrechtsdienſtbarkeiten u. dgl.).

Zweiter Theil.

Das äußere Recht und ſeine Ausübung im Kriege.

Erſter Abſchnitt.

Die landesherrliche Militairgewalt.

Zweiter Abſchnitt.

Die Verpflichtungen der Unterthanen in militairiſcher Hinſicht (zum Kriegsdienſt, zum Unterhalt des Militairs u. ſ. w.).

Dritter Abſchnitt.

Das eigentliche Kriegsrecht (die Kriegsſitte).

Sechstes Buch.

Gemeinſames über die bedingenden Verhältniſſe, namentlich die practiſche Politik, die urſprüngliche Beſchaffenheit, die Entwickelung und die weiteren Geſtaltungen des europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen äußeren Rechts.

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des europäiſch-germaniſch-deutſchen, die auswärtigen Verhältniſſe betreffenden, Rechtes, einſchließlich der Ausführung deſſelben, von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe.

Erſtes Buch.

Gegenſeitiges Entſprechen, oder Nichtentſprechen der jetzigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Worts, einſchließlich der practiſchen Politik, einer Seits; und des gegenwärtigen, die auswärtigen Verhältniſſe betreffenden, Rechtes, einſchließlich ſeiner Ausübung, anderer Seits.

Zweites Buch.

Die nach ſolchem Entſprechen oder Nichtentſprechen

zu erwartende weitere Entwickelung und Geſtaltung deſſelben bis zur und auf der nächſten Uebergangsſtufe.

Drittes Buch.

Die europäiſch=germaniſch=deutſche practiſche äußere Politik — als die Lehre von der Zuſtandebringung der zur Zeit möglichen allſeitig=günſtigſten weiteren Entwickelung des gedachten Rechtes.

Schlußbetrachtung über das Verhältniß der entworfenen äußeren Politik zu den bisherigen Ausführungen derſelben. *)

Die Vergleichung der bisherigen Ausführungen einer äußeren Politik, mit der durch den vorſtehenden Entwurf charakteriſirten, führt zu ähnlichen Ergebniſſen, wie die ſind, welche bei der Polizei= und Finanzpolitik eine nähere Erörterung erhalten haben. Die neuentworfene Wiſſenſchaft zeichnet ſich in Anſehung der Bedeutung und des Weſens, der Beſtimmung der Quellen, der Beſtimmung des Maßes der Quellenſchöpfung, ſo wie endlich der Syſtematik aus.

*) Vgl. die angef. Anleitung ꝛc. S. 121 ff.

IX. Erſte Skizze zu dem Entwurfe einer — abgeſondert nicht angemeſſen auszuführenden — preußiſchen Politik (als Beiſpiel einer particularen deutſchen.)

Einleitung.

1) Begriff der Wiſſenſchaft. Die Lehre von der Entwickelung des preußiſchen Rechts in allen ſeinen Theilen (Privat= und Kirchen=, Prozeß=, Verfaſſungs= und Verwaltungs=, inneres oder Polizei=, Finanz= und äußeres Recht), vorzugsweiſe von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe; oder, mit Rückſicht auf dieſe vorzugsweiſe Beſtimmung: die Lehre von der vollkommneren Ausbildung des preußiſchen Verfaſſungs= und Verwaltungsrechts, ingleichen der Juſtiz=, inneren oder Polizei=, Finanz= und äußeren Geſetzgebung und Verwaltung.

2) Stelle derſelben in der Reihe der Rechts= und Staatswiſſenſchaften.

3) Werth und Wichtigkeit derſelben in theoretiſcher und in practiſcher Beziehung.

4) Quellen derſelben.

1. die europäiſch=germaniſch=gemeindeutſche Politik in allen ihren Theilen; im Beſonderen noch:
2. die deutſche Geſchichte und Statiſtik;
3. die deutſche Nationalwirthſchaftslehre; ingleichen
4. das deutſche gemeine Recht in allen ſeinen Theilen;
5. die preußiſche Geſchichte, nebſt Alterthümern, und die preußiſche Statiſtik;

6. die bei einzelnen Theilen des Polizei-, Finanz- und äußeren Rechts in Bezug kommenden gewerbswiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſe und Ausführungstheorie'en; ſo wie die preußiſche Nationalwirthſchaftslehre;
7. das preußiſche Recht nach allen ſeinen obengenannten Theilen in größtmöglicher Ausführlichkeit und Gründlichkeit;
8. die Philoſophie des Rechts, als die Quelle der Erkenntniß des Urbildes und der letzten Beſtimmung, wie der höchſten Vollkommenheit, alles Rechts.

5) Hilfsmittel. Vorarbeiten. Geſchichte derſelben. Literatur.

6) Grundgedanken für den Entwurf der beabſichtigten Wiſſenſchaft.

Zunächſt: eine zweckmäßige Periodenbeſtimmung.

Alsdann, unter Berückſichtigung des Entwickelungsganges des entſprechenden europäiſch-germaniſch-gemeindeutſchen Rechtes,

in der erſten Periode: wie unter den erſten bedingenden Verhältniſſen im weiteſten Sinne des Wortes dasjenige Recht entſtehen konnte und beziehungsweiſe mußte, was am Ende der erſten Periode ſich darſtellt;

in den folgenden Perioden: wie bei der Entwickelung ſeiner inneren Triebe, in Folge der eingetretenen Veränderungen der gedachten bedingenden Verhältniſſe, namentlich unter dem Einfluſſe der practiſchen Politik und der erweiterten gewerbswiſſenſchaftlichen, techniſchen und abſtrakt-wirthſchaftlichen Kenntniſſe, die weitere Entwickelung dieſes Rechts bis zu denjenigen Geſtaltungen geſchehen konnte und beziehungsweiſe mußte, die ſich am Ende der folgenden Perioden zeigen;

endlich zum Schluß und hauptſächlich: wie in gleicher Weiſe, bei den vorhandenen und nächſtzuerwartenden Veränderungen der bedingenden Verhältniſſe u. ſ. w., die nächſte Entwickelung dieſes Rechts erfolgen werde;

und in practiſcher Hinſicht:

welches Sein und Handeln der die verſchiedenen Lebensintereſſen (vgl. S. 13) vertretenden Subjecte beziehungsweiſe gebildet, erhalten, beobachtet werden müſſe, um die günſtigſte weitere Entwickelung des beſagten Rechtes zu Stande zu bringen.

7) Untrennbarkeit der preußiſchen (wie überhaupt jeder particularen) Politik von der preußiſchen (beziehungsweiſe von der betreffenden particularen) Geſchichte, Statiſtik, Nationalwirthſchaftslehre und Rechtswiſſenſchaft; und Undarſtellbarkeit derſelben in ihrem practiſchen Theile.

(Bei näherer Betrachtung ergiebt ſich bald, daß eine particulare Politik nur als Schlußcapitel der bezüglichen particularen Staats- und Rechtsgeſchichte beſtehen könne. Die Undarſtellbarkeit des practiſchen Theils einer ſolchen Politik folgt aus dem Weſen der Sache.)

Erſtes Hauptſtück.

Die Entwickelung des preußiſchen Rechtes in der Vergangenheit.

Erſtes Buch. Erſte Periode.

Die urſprünglichen bedingenden Verhältniſſe im weiteſten Sinne des Worts; die urſprüngliche Geſtaltung und erſte Entwickelung des preußiſchen Rechts in ſeinem ganzen Umfange. —

(Die einzelnen Theile, wie in den vorhergehenden Entwürfen **IV. V. VI. VII. VIII.**)

Zweites Buch. Zweite Periode.

Die Veränderungen in den bedingenden Verhältniſſen; die weitere Entwickelung jenes Rechts; —

u. ſ. w., durch alle die anzunehmenden Perioden durch; zuletzt:

Gemeinſames über die Verhältniſſe und über die frühere Rechtsentwickelung.

Zweites Hauptſtück.

Die Entwickelung des preußiſchen Rechts in allen ſeinen Theilen, von der gegenwärtigen zur nächſtkünftigen Uebergangsſtufe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſtes Buch.

Gegenſeitiges Entſprechen, oder Nichtentſprechen der jetzigen und nächſtzuerwartenden bedingenden Verhältniſſe, im weiteſten Sinne des Worts, einer Seits; und des gegenwärtig vorhandenen Rechts, nach allen ſeinen Theilen, einſchließlich ſeiner Ausübung, anderer Seits.

Zweites Buch.

Die nach ſolchem Entſprechen oder Nichtentſprechen zu erwartende weitere Rechtsentwickelung.

Drittes Buch.

Die Herbeiführung der zur Zeit möglichen allſeitig-günſtigſten Rechtsentwickelung.

Gedruckt bei C. Feiſter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen.

S. 2. Z. 2. iſt das Comma zu ſtreichen.
— 10. — 13. ſtatt: „Unter gewiſſen" lies: „Abhängig von den vorhandenen beſondern."
— 24. — 20. nach „ner" iſt einzuſchalten: „geringern."
— 25. — 2. v. u. ſt.: „verſchiedenes" l.: „nur ähnliches"
— 26. — 9. iſt nach: „Gleichartigkeit" einzuſchalten: „und in ihren Rechten ſo viel Uebereinſtimmung."
— 29. iſt unter eine, die Spalten 2. 3. 4. 5. faſſende Klammer zu ſetzen: „Allgemeine Staatslehre."
— 32. — 7. v. u. ſt.: 4 l.: 5.
— „ — 6. v. u. iſt vor „Literatur" ein Semicolon zu ſetzen.
— 48. — 16. iſt das Comma zu ſtreichen.
— 60. — 10. ſt.: „gegenſeitigen" l.: „gegenwärtigen."
— 93. — 7. 6. 4. v. u. ſind die Ziffern 2. 3. 4. zu ſtreichen.
— „ — 5. v. u. iſt nach „ingleichen" zu ſetzen: „die „bei einzelnen Theilen des Polizei-, Finanz- „und äußern Rechts in Bezug kommenden „gewerbswiſſenſchaftlichen und tech- „niſchen Kenntniſſe und Ausfüh- „rungstheorie'en, und."
— „ — 2. v. u. ſt. 5 l.: 2.
— 94 ſind die Zeilen 1—4 v. o. zu ſtreichen.
— „ — 5. ſt.: „ſo wie" l.: 3.
— „ — 7. ſt.: 7 l.: 4.
— „ — 10. ſt.: 8 l.: 5.

dela Ha

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rinne, Johann Christoph

Die Staatswissenschaften, nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt
eine Skizze

Liegnitz 1841

Pol.g. 810 ta
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770538-1